

Blaich, Fritz

Article

Zinsfreiheit als Problem der deutschen Wirtschaftspolitik zwischen 1857 und 1871

Schmollers Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Provided in Cooperation with:

Duncker & Humblot, Berlin

Suggested Citation: Blaich, Fritz (1971) : Zinsfreiheit als Problem der deutschen Wirtschaftspolitik zwischen 1857 und 1871, Schmollers Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, ISSN 0036-6234, Duncker & Humblot, Berlin, Vol. 91, Iss. 3, pp. 269-306,
<https://doi.org/10.3790/schm.91.3.269>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/291247>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Zinsfreiheit als Problem der deutschen Wirtschaftspolitik zwischen 1857 und 1871

Von Fritz Blaich, Regensburg

I. Einführung

Im Jahre 1811 schaffte das Königreich Preußen alle noch bestehenden gewerblichen Preistaxen ab¹ und erklärte damit die freie vertragliche Übereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer zur Grundlage der Preisbildung. Lediglich der Preis für die zeitweise Überlassung von Geldkapital, der Zins, unterlag nach wie vor einer vom Staat gesetzten oberen Begrenzung. Diese Sonderstellung verdankte der Geldzins² der engen Verknüpfung mit dem strafrechtlichen Tatbestand des Wuchers. Obwohl Wucher im Sinne einer Ausnutzung der Notlage oder der Unkenntnis des Vertragspartners keineswegs auf die Geld- und Kapitalmärkte beschränkt blieb — war doch in Zeiten der Mißernten und der Hungersnöte vor allem der „Kornwucher“ berüchtigt³ —, so betrafen die Zinswuchergesetze zu Beginn des 19. Jahrhunderts ausnahmslos den Geldzins⁴. Diese willkürliche Verbindung zwischen Wucher und Geldzins war historisch begründet. Sie beruhte auf dem kanonischen Zinsverbot des Mittelalters⁵, das in Deutschland erst im „Jüngsten Reichsabschied“ von 1654 gelockert wurde, als der Reichstag die Forderung eines Zinssatzes von höchstens 5 0/0 pro anno für zulässig erklärte⁶.

¹ Vgl. § 161 des Ediktes vom 7. 9. 1811: „Alle polizeilichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren sind hiermit überall und gänzlich aufgehoben.“ (Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten. Berlin 1811. Nr. 20.)

² Auch für die zeitweise Benutzung von Kapital in Güterform wird ein „Zins“ bezahlt, z. B. „Mietzins“ für die Überlassung von Wohnraum. Friedrich A. Lutz: Art. Zins. In: HdSw. 12. Bd. Stuttgart 1965. S. 434.

³ Siehe hierzu Levin *Goldschmidt*: Art. Wucher und Wuchergesetze. In: Johann Caspar *Bluntschli* und Karl *Brater* (Hrsg.): Deutsches Staats-Wörterbuch. 11. Bd. Stuttgart und Leipzig 1870. S. 219/220.

⁴ Lorenz v. *Stein*: Der Wucher und sein Recht. Wien 1880. S. 8. — Wilhelm *Endemann*: Die Bedeutung der Wucherlehre. Berlin 1866. S. 7. — Vgl. ferner Joseph Albert *Wild*: Was ist Zinswucher? Historisch-kritisch beleuchtet und vom Standpunkte unserer Zeit aus beantwortet. München 1859.

⁵ Siehe Joseph A. *Schumpeter*: Geschichte der ökonomischen Analyse. 1. Bd. Göttingen 1965. S. 152 f.

⁶ Teutsche Reichsabschiede. 3. Teil. Franckfurt am Mayn 1747. S. 683, § 174.

Wenn die deutsche Wirtschaftspolitik noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Zinsfrage auf dem Stand von 1654 verharrete, so waren hierfür sozialpolitische Zielsetzungen maßgebend. Ein Bauer etwa, den eine Mißernte in eine finanzielle Notlage gestürzt hatte, sollte zu einem angemessenen Preis einen Kredit erhalten können. Mit der allmählich einsetzenden Industrialisierung Deutschlands trat jedoch auf der Nachfrageseite der Geld- und Kapitalmärkte ein Personenkreis in den Vordergrund, der Geldkapital nicht zur Überwindung einer unverschuldeten Notlage benötigte, sondern zur Durchführung einer gewinnbringenden Unternehmung. Ein solcher Unternehmer war natürlich bereit, 10 oder 20 % Zinsen für die zeitweise Überlassung von Kaufkraft zu bezahlen, wenn er mit deren Hilfe einen Kapitalertrag von vielleicht 40 % oder 50 % erzielen konnte. Dieses gewinnversprechende Unternehmen vereitelte nun der Staat mit seiner maximalen Zinstaxe von 5 %, die vor allem in Zeiten einer starken Beanspruchung der Kreditmärkte zu gering war, um einen Gläubiger zu veranlassen, sein erspartes Geld in einer risikoreichen Unternehmung anzulegen. Je weiter die Industrialisierung in Deutschland fortschritt, desto mehr wuchs der Widerstand gegen die Zinswuchergesetze. Doch erst im Jahre 1857 begann in den deutschen Staaten der schrittweise Abbau der Zinsbeschränkungen. Hartnäckig umkämpft wurde dabei die Zinsfreiheit in Preußen. Die Verhandlungen, welche die beiden Häuser des preußischen Landtags zwischen 1857 und 1867 über das Zinsproblem führten, offenbarten, daß es sich bei der Beseitigung der Wuchergesetze nicht um die längst fällige Abschaffung eines „alten Zopfes“ handelte. Die Zinsfreiheit erwies sich vielmehr wie die Gewerbefreiheit als wirtschaftspolitisches Problem⁷.

Dieses Problem bildet den Gegenstand der folgenden Untersuchung. Nach einem Überblick über den Umfang und die Wirksamkeit der Zinsbegrenzung in den deutschen Staaten um die Mitte des 19. Jahrhunderts beschäftigt sie sich mit den Anlässen für eine Revision der Zinsgesetzgebung nach 1857. Eine Gegenüberstellung der von den Zeitgenossen vorgebrachten Argumente soll die Entscheidung der deutschen Staaten zugunsten der Zinsfreiheit begründen. Den Abschluß bildet der Versuch, den Einfluß der Wuchergesetze auf die Bildung und die Verteilung des Kapitals im „frühindustriellen“ Deutschland zu umreißen. In dieser Untersuchung werden aus zwei Gründen die politischen Auseinandersetzungen um die Zinsfreiheit in Preußen im Vor-

⁷ Vgl. Egon Tuchtfeldt: *Gewerbefreiheit als wirtschaftspolitisches Problem*. Berlin 1955. — Die Gewerbepolitik der deutschen Staaten bewegte sich „jahrzehntelang zwischen Gewerbefreiheit und Schutz des Handwerks, bis der Norddeutsche Bund 1869 die volle, uneingeschränkte Gewerbefreiheit verkündete, ...“ (Hans Hauss-herr: *Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit vom Ende des 14. bis zur Höhe des 19. Jahrhunderts*. 3. Aufl. Köln, Graz 1960. S. 388).

dergrund stehen. Die meisten Experten Deutschlands auf dem Gebiet der Zins- und Wucherfrage waren im preußischen Landtag versammelt. Dem Abgeordnetenhaus, der nach dem Dreiklassenwahlrecht gewählten Vertretung des Volkes, gehörten die führenden Köpfe der deutschen Freihandelschule wie *Prince-Smith*, *Faucher*, *Schulze-Delitzsch*, *Lette* und *Michaelis* als Abgeordnete der linksliberalen Fraktion an⁸.

Im Herrenhaus, der „ständischen“ Kammer, vertraten die Grundbesitzer die Interessen der Landwirtschaft am Kreditwesen⁹. Obendrein waren bedeutende Finanz- und Bankfachleute wie *David Hansemann*, *Ludolf* und *Otto Camphausen* und *August Freiherr von der Heydt* preußische Minister¹⁰. Außerdem aber errang Preußen in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts die wirtschaftspolitische Führung in Deutschland¹¹, und sein wirtschaftliches Potential war spätestens ab 1866 so gewaltig¹², daß wirtschaftspolitische Entscheidungen, die in Preußen getroffen wurden, von keinem der kleineren deutschen Staaten mißachtet werden konnten.

II. Der Umfang und die Wirksamkeit der Zinsbegrenzung in den deutschen Staaten um die Mitte des 19. Jahrhunderts

Die Zinswuchergesetze freilich bildeten keine spezifisch preußische Angelegenheit, sie waren vielmehr allen deutschen Staaten gemeinsam, wengleich in unterschiedlicher Ausgestaltung. In den Augen der Befürworter der Zinsfreiheit galt Baden als das fortschrittlichste Land, denn das Großherzogtum hatte bereits 1809 eine beschränkte Zinsfreiheit zugelassen. In Baden konnte sich der Gläubiger vertraglich einen höheren Zinsfuß als die üblichen 5 oder 6% ausbedingen, doch gewährte der Staat der Zinssumme, die das gesetzliche Maß überstieg, keinen zivilrechtlichen Schutz¹³. Württemberg lockerte 1839 die Zinsbeschränkungen, als es dem Personenkreis der Wechselfähigen beim Abschluß von Kreditverträgen Zinsfreiheit einräumte¹⁴. Alle anderen

⁸ Vgl. *Karl Erich Born*: Sozialpolitische Probleme und Bestrebungen in Deutschland von 1848 bis zur Bismarckschen Sozialgesetzgebung. Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch., Jg. 46 (1959), S. 37.

⁹ Siehe *Hermann Mauer*: Das landschaftliche Kreditwesen Preußens, agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Diss. Straßburg 1907. S. 8-47.

¹⁰ *Wilhelm Treue*: Gesellschaft, Wirtschaft und Technik im 19. Jahrhundert. In: *Bruno Gebhardt* (Hrsg.): Handbuch der deutschen Geschichte. 3. Bd., 9. Aufl., Stuttgart 1970. S. 518.

¹¹ Vgl. *Eugen Franz*: Der Entscheidungskampf um die wirtschaftspolitische Führung Deutschlands (1865-1867). München 1933.

¹² Siehe hierzu *Wolfgang Zorn*: Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Zusammenhänge der deutschen Reichsgründungszeit (1850-1879). HZ, 197 (1963), S. 322/323.

¹³ Badisches Landrecht von 1809. 3. Kap. § 1907. Land-Recht für das Großherzogtum Baden, nebst Handelsgesetzen. Karlsruhe 1814. S. 510-511.

¹⁴ Art. 75. Polizei-Strafgesetz für das Königreich Württemberg v. 2. 10. 1839. Stuttgart 1839. S. 27/28.

deutschen Staaten, die Stadtstaaten Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt eingeschlossen, hielten indessen noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts an den Zinswuchergesetzen fest. In Kurhessen z. B. galt eine Verordnung über die Verhütung und Bestrafung des Wuchers aus dem Jahre 1800, die ihrerseits wieder auf den zinsrechtlichen Bestimmungen der Gesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches beruhte. Nach diesem Gesetz betrug der gesetzlich zulässige Zinssatz für Hypothekenkredite höchstens 5%, für alle anderen Kreditverträge 6%. Den Juden war es erlaubt, kleinere Darlehen bis zu einem Betrag von 20 Reichstalern zu 8% jährlich zu verleihen¹⁵. In der bayerischen Rheinpfalz stützte sich die Gesetzgebung auf ein napoleonisches Gesetz vom 3. 9. 1807, das die „vertragsmäßigen“ Zinsen in bürgerlichen Geschäften auf 5% und in Handelsgeschäften auf 6% pro anno begrenzte¹⁶. Doch noch nicht einmal innerhalb eines Staates zeigte die Wuchergesetzgebung Einheitlichkeit. Im Königreich Preußen galt für die meisten Provinzen die Zinsvorschrift des Allgemeinen Landrechts, die den Zinsfuß für Kaufleute auf 6%, für alle übrigen Bürger auf 5% begrenzte und lediglich jüdischen „Geldwechslern“ die Forderung eines maximalen Zinssatzes von 8% erlaubte¹⁷. In anderen Landesteilen hingegen, nämlich in Schlesien, in Posen, Westpreußen und Litauen, durften auch Staatsbürger, die nicht dem Handelsstand angehörten, für Darlehen 6% Zinsen jährlich verlangen¹⁸.

Was die strafrechtlichen Folgen einer Überschreitung der Zinstaxen anbetraf, so zeigte sich die „Musterkarte“ Deutschlands womöglich noch bunter als unter dem Blickwinkel des Privatrechts¹⁹. Das preussische Strafgesetzbuch etwa bedrohte einen Gläubiger, der sich von seinen Schuldnern höhere als die gesetzlichen Zinsen versprechen oder gar bezahlen ließ, mit einer Gefängnisstrafe zwischen drei Monaten und einem Jahr und zugleich mit einer Geldbuße zwischen 50 und 1 000 Talern sowie mit zeitweiliger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte²⁰. Im bayerischen Strafrecht hingegen hatte die Über-

¹⁵ Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben. 7. Theil. Nr. MCLXXXIII. Cassel 1802. S. 855 - 858.

¹⁶ Siehe Eduard Levita: Über Zinsen und Zinswucher sowie in der neuesten Zeit in Pfalz-Bayern eingeleitete Wucherproceduren. Der Gerichtssaal. Zeitschrift für volksthümliches Recht, 6. Jg. (1854), S. 189 f.

¹⁷ Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten. 1. Bd. 2. Aufl. Berlin 1869. S. 256.

¹⁸ Vgl. Karl v. Lilienthal: Die Wuchergesetzgebung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung derselben im preussischen Staate. Jb. f. Nat. u. Stat., 35. Jg. (1880), S. 143 - 145. — Gesetzliche Grundlage für die Sonderstellung Schlesiens bildete ein kaiserliches Mandat vom 16. 3. 1582.

¹⁹ Siehe hierzu das Gutachten Goldschmidts über die Aufhebung der Wuchergesetze. In: Verhandlungen des 6. Deutschen Juristentages. 1. Bd. Berlin 1865. S. 253.

²⁰ Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten. 3. Aufl. Breslau 1853. § 263, S. 62/63.

schreitung des gesetzlichen Zinsfußes, sofern sie nicht versteckt geschah, nur privatrechtliche Folgen²¹. Die strafrechtliche Verfolgung des Wuchers in den übrigen deutschen Staaten näherte sich jedoch meist der preußischen Strafgesetzgebung²².

Angesichts des Alters vieler deutscher Zinswuchergesetze liegt die Frage nahe, ob diese Gesetze nicht inzwischen von der wirtschaftlichen Entwicklung überholt worden waren und mithin nur noch „auf dem Papier“ bestanden. Einige höchstrichterliche Entscheidungen werden jedoch zeigen, daß die Rechtsprechung noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts an diesen Wuchergesetzen festhielt. Am 28. 10. 1859 bestätigte der I. Senat in Berlin in einem Urteil, daß im Landesteil Schlesien die in Preußen übliche Maximaltaxe von 5 0/0 nicht anzuwenden sei, daß dort vielmehr 6 0/0 gefordert werden dürften²³. Stillschweigend bekannte das Gericht in seiner Entscheidung, daß eine Handlung in Schlesien erlaubt war, die bereits in der Nachbarprovinz als Verbrechen des Wuchers strafrechtlich verfolgt wurde. Das bayerische Oberappellationsgericht „diesseits des Rheins“ erklärte in einem Grundsatzurteil vom 12. 5. 1843, daß es auch „Handelsleuten“ verwehrt sei, mehr als 6 0/0 Zinsen zu fordern²⁴. Das Oberappellationsgericht zu Kassel bekräftigte noch in den Jahren 1865 und 1867 die Gültigkeit der in der Verordnung vom 20. 8. 1800 enthaltenen Zinsbegrenzungen²⁵. Rigoros wurden die Wuchergesetze in den fünfziger Jahren von der Rechtsprechung in der bayerischen Rheinpfalz gehandhabt²⁶. Im Januar 1852 begann der erste aufsehenerregende Wucherprozeß vor dem Bezirksgericht Frankenthal, dem innerhalb von drei Jahren 15 weitere Verfahren dieser Art folgten²⁷. Dabei wurden nicht allein einige gemeine Wucherer zu hohen Freiheits- und Geldstrafen verurteilt, sondern auch ehrbare Leute, die in der Gerichtsverhandlung von ihren Schuldnern als Wohltäter bezeichnet wurden, weil sie bereit gewesen seien, ihr erspartes Geld zu einem Zinssatz von 8 oder 10 0/0 für

²¹ Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern. Nach den Protokollen des kgl. geheimen Raths. 2. Bd. München 1813. Art. 261 und 262, S. 250/251.

²² Siehe Karl Wilhelm Ernst Heimbach: Art. Wucher. In: Julius Weiske (Hrsg.): Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten. 15. Bd. Leipzig 1861. S. 62 f.

²³ Theodor Striethorst (Hrsg.): Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des kgl. Ober-Tribunals gelangt sind. 35. Jg. (1860), S. 199 f.

²⁴ Johann Adam Seuffert (Hrsg.): Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern, 8. Jg. (1843), S. 413.

²⁵ O. L. Heuser (Hrsg.): Annalen der Justizpflege und Verwaltung in Kurhessen, 12. Jg. (1865), Nr. 87. — Ders. (Hrsg.): Annalen der Justizpflege und Verwaltung in den vormalig kurhessischen Landen, 14. Jg. (1867), S. 345.

²⁶ Johann Friedrich Merckel: Über den Zins-Wucher, nach dem in der bair. Pfalz geltenden franz. Gesetz vom 3. Sept. 1807 in Vergleichung mit anderen Gesetzgebungen. Heidelberg 1855. S. 1 f.

²⁷ Wilhelm Heinrich Riehl: Die Pfälzer. Ein rheinisches Volksbild. Stuttgart und Augsburg 1857. S. 346.

ein risikoreiches Unternehmen auszuleihen²⁸. Wie wenig der Wucher im Sinne einer Ausnutzung der Notlage des Schuldners mit einer Überschreitung der Zinstaxe manchmal zusammenhing, zeigt der Tatbestand, der einer Entscheidung des bayerischen Oberappellationsgerichts vom 14. 10. 1856 zugrunde lag: „K. hatte bei E. ein Darlehen von 2 000 fl. aufgenommen. Er hatte hierfür eine Reihe von Jahren 10 0/0, dann sogar 12 0/0 Zinsen bezahlt und endlich das Kapital selbst abgetragen“²⁹. Bereits an dieser Stelle kann man vermuten, daß der Kreditvertrag nicht dazu diente, eine finanzielle Notlage des Schuldners zu überbrücken, sondern daß dieser mit dem Darlehen einen Gewinn erwirtschaftete, der ihm die Zahlung der hohen Zinsen und die Tilgung der Schuld erlaubte. Mit Sicherheit war es auch keine Notlage, die K. dazu bewegte, die über die Zinstaxe von 5 0/0 hinaus gezahlte Zinssumme zurückzufordern, denn: „Später trat E. gegen K. mit einer Klage aus anderen Rechtsgeschäften auf und dieser Klage setzte K. unter anderen Einreden die der Kompensation entgegen, indem er die mehrere 100 fl. betragende Summe zurückforderte, welche er an E. aus jenem Darlehen über den erlaubten Zinsfuß bezahlt hatte“³⁰.“ Das Urteil, welches das Gericht daraufhin fällte, erstaunt angesichts der bestehenden Wuchergesetze nicht. K's Forderung nach Rückzahlung der „wucherlichen“ Zinsen wurde stattgegeben.

Diese Beispiele, bei denen es sich um Grundsatzurteile handelte, welche die Rechtsprechung des Alltags nachhaltig beeinflußten, beweisen die Wirksamkeit der Zinswuchergesetze. Jeder Gläubiger, der die Zinstaxen umgehen wollte, mußte damit rechnen, daß er im Falle der Aufdeckung seiner Zinsforderung seine Zinsansprüche verlieren und obendrein noch bestraft werden würde. Wie der Tatbestand des zuletzt zitierten Gerichtsurteils zeigte, konnte der Schuldner den Gläubiger auch noch nach Beendigung des Schuldverhältnisses aus niederen Beweggründen wie etwa Rachsucht erfolgreich wegen Wuchers verklagen.

Freilich schlug bereits um die Jahrhundertmitte die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung eine Bresche in das festgefügte System der Zinstaxen. Auf Einladung der preußischen Regierung trafen am 20. 10. 1847 in Leipzig die Abgesandten aller deutschen Bundesstaaten zu einer Konferenz zusammen, die nach dem Vorbild eines preußischen Entwurfs eine einheitliche deutsche Wechselordnung

²⁸ J. A. Romberg: Wissenschaftliche Blätter für Handel und Fabrikwesen. Ergänzungen zur Handels-Encyclopädie und zu Werken über Handel und Fabrikwesen. 1. Jg. (1858), S. 735.

²⁹ Seuffert (Hrsg.): a.a.O., N. F. 4. Jg. (1859), S. 122.

³⁰ Ebenda, S. 122/123.

verabschiedete³¹. Dabei verzichtete die Kommission auf die Einführung von Zinsbeschränkungen für Wechselkredite, für „wechselfähig“ erklärte sie jeden Staatsbürger, der nach dem Privatrecht fähig war, einen rechtswirksamen Vertrag abzuschließen³². Diese Wechselordnung wurde zwischen 1848 und 1850 in allen wichtigen deutschen Staaten eingeführt³³. Kreditverträge in Wechselform durften also nun in beliebiger Anzahl und Höhe abgeschlossen werden. Schon vor 1848 war das Wechseldiskontgeschäft der privaten und der staatlichen Banken nach Maßgabe der „äußerst zahlreichen particularen Wechselordnungen“³⁴ von Zinsbeschränkungen ebenso befreit wie der Handel mit Staatspapieren³⁵. Lombard- und Hypothekenkredite unterlagen aber nach wie vor der staatlichen Zinsbegrenzung, die in der Regel 5 oder 6 % im Jahr betrug³⁶. Alle Versuche, den mit der fortschreitenden Industrialisierung immer wichtiger werdenden Lombardkredit von den Fesseln der Zinsbeschränkung zu befreien, scheiterten. Im § 6 der Ordnung für die Preußische Bank vom 5. 10. 1846 wurde der Zinssatz im Lombardgeschäft auf 6 % begrenzt³⁷. Die Höhe der Provisionen, welche die Bank für die Gewährung eines Kredites neben den Zinsen berechnete, war jedoch keiner gesetzlichen Regelung unterworfen. Der Bankier hatte daher die Möglichkeit, durch eine Erhöhung dieser Provisionen trotz der staatlichen Zinstaxe den Preis des Kredites zu erhöhen³⁸.

³¹ Vgl. Heinrich Thöl (Hrsg.): *Protocolle der Leipziger Wechsel-Conferenz*. Göttingen 1866. S. 1 f.

³² Art. 1: „Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann“. (Vgl. Christian Friedrich Koch: *Das Wechselrecht, nach den Grundsätzen der allgemeinen deutschen Wechselordnung und nach seiner Anwendung in den preussischen Ländern*. Breslau 1850. S. 33.)

³³ Ausgenommen blieben Luxemburg, Limburg, Schaumburg-Lippe, Fürstentum Liechtenstein. (Vgl. Siegfried Borchardt u. Leonard Jacobi: *Art. Wechselrecht*. In: Weiske (Hrsg.): *a.a.O.*, 14. Bd. Leipzig 1860. S. 334 f.)

³⁴ Ebenda, S. 318 f.

³⁵ Vgl. z. B. § 5 der hessischen Verordnung vom 20. 8. 1800: „Jedoch sollen nicht nur der Handelsverkehr mit Staatspapieren und die merkantilistischen Wechselgeschäfte überhaupt von den in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften ausgenommen seyn ...“ (Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen, *a.a.O.*, S. 856).

³⁶ Vgl. Otto Hübner: *Die Banken*. Leipzig 1854. S. 34 f. — Otto Michaelis: *Volkswirtschaftliche Schriften*. 1. Bd. Berlin 1873. S. 317. — Ferner Walther Lotz: *Geschichte der Deutschen Notenbanken bis zum Jahre 1857*. Diss. Straßburg 1888. S. 37/38.

³⁷ „Bei ihren Lombardgeschäften darf sie sechs Prozent auf das Jahr gerechnet, nicht überschreiten.“ (Gesetz-Sammlung für die kgl. preuß. Staaten 1846, Nr. 34, S. 437.)

³⁸ Hübner: *a.a.O.*, S. 34/35.

III. Die Anlässe für eine Revision der Zinsgesetzgebung nach 1857

1. Die Wirtschaftskrisen von 1857, 1864 und 1866

Die Änderung des Kurses der Zinspolitik in den deutschen Staaten nach 1857 wurde unmittelbar durch die Wirtschaftskrisen von 1857, 1864 und 1866 ausgelöst³⁹.

Die Weltwirtschaftskrise von 1857⁴⁰, die ausgehend von den Vereinigten Staaten im Oktober und im November 1857 ihren Weg über Frankreich, Großbritannien und die skandinavischen Länder nach Deutschland nahm, löste der Zusammenbruch der Spekulationshause an den Wertpapierbörsen aus⁴¹. In den Jahren, die der Krise vorangegangen waren, hatte „das Spekulations- und Gründungsfieber, das die Aristokratie, die kapitalistische Bourgeoisie und den Mittelstand erfaßt und in der Hoffnung auf ansehnliche Kursgewinne, fette Renten und hohe Dividenden auf die Börse gelockt hatte, ... innerhalb weniger Jahre epidemieartige Formen angenommen“⁴². Viele Aktienkäufe waren mit Krediten finanziert worden, die nicht mehr zurückgezahlt werden konnten, als die Kurse der Aktien fielen, deren Sturz wiederum durch „Börsenschacher und Aktienswindel“ beschleunigt wurde⁴³.

Die Baissebewegung an der Börse löste im Herbst 1857 eine Kreditkrise aus. Das Angebot an Geldkapital konnte die Nachfrage nicht mehr befriedigen⁴⁴. Die Zinssätze für Wechselkredite stiegen unaufhaltsam, und wer nicht „wechselfähig“ war, also an die Zinswuchergesetze gebunden blieb, konnte auf legalem Weg überhaupt keinen Kredit mehr erhalten. In Hamburg z. B. wurden in der Krisenzeit selbst beste Wechsel mit 9,5 - 10 0/0 diskontiert, während der Diskontsatz im Jahre 1856 durchschnittlich nur 4,94 0/0 betragen hatte⁴⁵. In

³⁹ Sporadische Versuche zur Aufhebung der Wuchergesetze in Preußen vor 1857 zeitigten keine Erfolge. (Vgl. v. *Lillenthal*: a.a.O., S. 146 f.)

⁴⁰ *Hans Rosenberg*: Die Weltwirtschaftskrisis von 1857 - 1859. Stuttgart, Berlin 1934.

⁴¹ Ebenda, S. 105.

⁴² *Hans Rosenberg*: Der weltwirtschaftliche Struktur- und Konjunkturwandel von 1848 bis 1857. In: *Helmut Böhme* (Hrsg.): Probleme der Reichsgründungszeit. Köln, Berlin 1968. S. 185.

⁴³ Ebenda. — *Max Wirth*: Geschichte der Handelskrisen. Frankfurt a. M. 1858. S. 322.

⁴⁴ *Rosenberg*: Weltwirtschaftskrisis (a.a.O.) S. 108. — Vgl. für den wichtigen Bankplatz Augsburg *Wolfgang Zorn* und *Leonhard Hillenbrand*: Sechs Jahrhunderte Schwäbische Wirtschaft. Beiträge zur Geschichte der Wirtschaft im bayrischen Regierungsbezirk Schwaben. Augsburg 1960. S. 146 und 147.

⁴⁵ Vgl. *Julius Kahn*: Geschichte des Zinsfußes in Deutschland seit 1815 und die Ursachen seiner Veränderung. Stuttgart 1884. S. 156.

dieser Situation war für die Instanzen der Wirtschaftspolitik rasches Handeln geboten. Auf Veranlassung des preußischen Handelsministers *von der Heydt*⁴⁶ erließ die preußische Regierung am 27. 11. 1857 eine Verordnung, deren § 1 lautete: „Für die Dauer von drei Monaten vom Tage dieser Verordnung ab treten die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes außer Kraft“⁴⁷. Diese vorübergehende Aufhebung der Zinsbegrenzung, die als krisenbekämpfende Maßnahme beabsichtigt war⁴⁸, erstreckte sich also auf alle Kreditarten, keineswegs nur auf die kurzfristigen Wechselkredite. Beide Häuser des Landtages genehmigten nachträglich diese Verordnung, wobei es im Abgeordnetenhaus zu einer lebhaften Diskussion über die Zinsfrage kam⁴⁹.

Ähnlich wie die preußische Regierung reagierte der Senat der Hansestadt Bremen auf die Kreditkrise von 1857. Im Dezember dieses Jahres trat eine Deputation des Senates und der Bürgerschaft zusammen, die „in Anlaß der mittlerweile hereingebrochenen allgemeinen Handelskrisis“ eine „Suspension der gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes bis zum 31. 12. 1858“ empfahl. Dieser Vorschlag wurde „im Drange der Verhältnisse“ sofort zum Gesetz erhoben⁵⁰. Noch einen Schritt weiter ging der Landtag des Großherzogtums Oldenburg, der die Erfahrungen der Kreditkrise dazu benutzte, um für alle Formen des Kreditvertrages im gesamten Großherzogtum die völlige Zinsfreiheit einzuführen⁵¹. Preußen freilich kehrte nach dem Ablauf von drei Monaten wieder zu seinen Zinswuchergesetzen zurück, nachdem in Deutschland die Kreditkrise überraschend schnell abgeklungen war und die Diskontsätze bereits Anfang 1858 wieder den niedrigen Stand der Jahre zwischen 1850 und 1852 erreicht hatten⁵².

⁴⁶ Alexander *Bergengrün*: Staatsminister August Freiherr von der Heydt. Leipzig 1908. S. 238/239.

⁴⁷ Preußische Verordnung betr. die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes vom 27. 11. 1857. (Gesetz-Sammlung für die kgl. preuß. Staaten 1857, Nr. 62, S. 884.)

⁴⁸ „Die Krisis stand auf einem Punkte, wo es für die Wirksamkeit (staatlicher Hilfe) auf Tage und Stunden ankam“, hieß es in der Denkschrift der Regierung, „sollte die Suspension der Zinsbeschränkungen zur Gewährung dieser Hilfe beitragen, so mußte sie auf der Stelle eintreten.“ (Stenographische Berichte über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtages. Haus der Abgeordneten. 1. Bd. Berlin 1858. Anlagen, S. 32. Im folgenden abgekürzt: Sten. Ber. A.)

⁴⁹ Sten. Ber. A, 1858, 1. Bd. S. 14 u. 88 f. — Sten. Ber. über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtages. Herrenhaus. 1. Bd. Berlin 1858. S. 23 f. (im folgenden abgekürzt: Sten. Ber. H.).

⁵⁰ Vgl. die Notiz über die Aufhebung der Wuchergesetze in Bremen. Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, 2. Jg. (1859), S. 325.

⁵¹ Großherzogl. Oldenburgisches Gesetz vom 18. 6. 1858, betr. die Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes. Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg. 16. Bd. Nr. 22. — Der Ausschußbericht des Oldenburgischen Landtags ist abgedruckt in Z. f. d. ges. Handelsrecht, 2. Jg. (1859), S. 103 f.

⁵² *Rosenberg*: Weltwirtschaftskrisis, a.a.O., S. 138. — *Walther Däbritz*: Gründung und Anfänge der Disconto-Gesellschaft. Berlin, München und Leipzig 1931. S. 91.

Gemessen an der Weltwirtschaftskrise von 1857 verlief die Geldkrise des Jahres 1864 in Deutschland vergleichsweise harmlos⁵³. Immerhin stieg der Preis für kurzfristige Wechselkredite erheblich: In Hamburg betrug der Diskontsatz am 1. 7. 1864 $3\frac{3}{4}\%$, am 16. 8. 5% und am 7. 10. 7 bis $7\frac{1}{2}\%$, in Berlin kletterte er von $4\frac{1}{2}\%$ am 1. 5. auf 7% am 7. 10. 1864, und in Frankfurt erhöhte er sich von $3\frac{1}{2}\%$ am 1. 4. auf $5\frac{1}{2}\%$ am 7. 10. 1864⁵⁴. „In Anbetracht der gegenwärtigen Lage des Geldmarkts und des von derselben auf die Höhe des Zinsfußes im Discontoverkehr geübten Einflusses“ erging daraufhin am 7. 10. 1864 ein königlich preußischer Erlaß, der die Preußische Bank „von der Befolgung der in § 6 der Bankordnung vom 5. 10. 1846 enthaltenen Vorschrift, wonach die Bank bei ihren Lombardgeschäften den Zinssatz von 6% nicht überschreiten darf“, befreite⁵⁵. Mit der Einführung der Zinsfreiheit für Lombardkredite beabsichtigte die preußische Regierung, das Angebot an mittel- und langfristigen Krediten zu erhöhen.

Die Krise von 1866 hingegen, eine Überproduktionskrise, traf die deutsche Wirtschaft schwer⁵⁶. Nach einigen Jahren des wirtschaftlichen Aufschwunges erwies sich plötzlich die Kapazität der Investitionsgüterindustrie als zu groß im Vergleich zur Nachfrage nach diesen Gütern. Der Produktionsrückgang, der durch dieses Mißverhältnis zwischen angebotener und nachgefragter Gütermenge ausgelöst wurde und der mit dem wirtschaftlichen Zusammenbruch verschiedener Unternehmungen verbunden war, drosselte bereits im März und im April 1866 die Bereitschaft, Kredite mittel- und langfristig auszuleihen. Der drohende Krieg zwischen Preußen und Österreich verringerte das Angebot an Leihkapital weiter⁵⁷. Da die Liquidität der Mehrzahl der deutschen Banken keineswegs gesichert war, war „die erste Resonanz des besonders im Monat Mai losbrechenden Orkans von Ansrüchen und Rückforderungen ... daher der Zusammenbruch einer Reihe von Bankhäusern“⁵⁸. Wiederum zögerten die Träger der Wirtschaftspolitik nicht, sofort Maßnahmen zur Ordnung der Geld- und Kreditmärkte zu ergreifen. Um das Angebot an Geldkapital wieder zu erhöhen, führte die preußische Regierung durch eine Verordnung vom 12. 5. 1866 Zins-

⁵³ Siehe Theodor Wenzelburger: Die Geldkrise im Jahr 1864. Zeitschrift für Kapital und Rente, 2 (1865), S. 153 - 189.

⁵⁴ Kahn: a.a.O., S. 158.

⁵⁵ Kgl. preuß. Erlaß, betr. den Zinssatz der Preuß. Bank bei Lombardgeschäften (Gesetz-Sammlung für die kgl. preuß. Staaten 1864, Nr. 39, S. 604).

⁵⁶ Vgl. Jürgen Schuchardt: Die Wirtschaftskrise vom Jahre 1866 in Deutschland. Jb. f. Wirtschaftsgeschichte, Jg. 1962, Teil 2, S. 127/128. — Die gegenteilige Ansicht, daß Deutschland nämlich auch 1866 von einer „Spekulationskrise“ heimgesucht wurde, vertritt Fred Oelssner: Die Wirtschaftskrisen. Berlin 1955. S. 240 f.

⁵⁷ Siehe Schuchardt: a.a.O., S. 91 - 141.

⁵⁸ Ebenda, S. 128.

freiheit für alle Kreditverträge mit Ausnahme der hypothekarisch gesicherten Darlehen ein⁵⁹. Zwar wurde diese Verordnung nachträglich vom Landtag befürwortet, aber in der folgenden Debatte über den freien Zinspreis gelang es der Mehrheit des Herrenhauses erneut, die Zinswuchergesetze im Bereich der Hypothekarkredite aufrechtzuerhalten⁶⁰.

2. Die Forderungen der Wirtschaftsverbände

Schon vor der Krise des Jahres 1857 war die Abschaffung der Zinswuchergesetze hin und wieder erwogen worden. Zu dieser Frage waren einige volkswirtschaftliche und juristische Abhandlungen erschienen, dazu eine Vielfalt populär gehaltener Schriften bis hin zum Flugblatt⁶¹. Schließlich hatte es auch erste zaghafte Ansätze zur Lockerung der Zinsfesseln im politischen Raum gegeben⁶². Das Auftreten von Interessenverbänden, die nun geschlossen die Freigabe der Kreditpreise von der staatlichen Wirtschaftspolitik verlangten, bildete indessen eine Erscheinung, die von der Handels- und Kreditkrise zumindest begünstigt wurde.

Die größte Wirksamkeit bei diesen Bemühungen erzielte dank einer engen personellen Verzahnung, vor allem mit dem preußischen Abgeordnetenhaus, die deutsche Freihandelschule⁶³, die sich mit der Gründung des „Kongresses deutscher Volkswirthe“ im Jahre 1858 eine „wirksame Agitationszentrale“ zugelegt hatte⁶⁴. Nach der Überzeugung der deutschen Freihändler hing eine „gesunde“, stetige Entwicklung der Wirtschaft von einem Ausgleich der unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen ab. Eine Harmonie dieser Interessen ließ sich aber nur verwirklichen und aufrechterhalten, wenn störende Eingriffe in den Wirt-

⁵⁹ Kgl. preuß. Verordnung vom 12. 5. 1866 über die vertragsmäßigen Zinsen. Vgl. auch den dieser Verordnung zugrunde liegenden Antrag des Staatsministeriums vom 11. 5. 1866. Preuß. Staatsanzeiger, 111 (1866).

⁶⁰ Sten. Ber. A, 1866/67, 3. Bd. S. 1575 f. — Sten. Ber. H, 1867, 1. Bd. S. 41 f.

⁶¹ Siehe hierzu die Bibliographie bei Leopold Caro: *Der Wucher. Eine socialpolitische Studie.* Leipzig 1893. S. 11 - 16.

⁶² In Preußen hatten die Provinzialstände sich schon 1844 für die Aufhebung der Zinswuchergesetze erklärt, der Posensche Landtag war 1851 dieser Ansicht beigetreten, und 1856 hatte das preußische Abgeordnetenhaus bei der Beratung der Petition des Kaufmanns Lehmschäfer in Magdeburg beschlossen, „das jetzt noch zu Recht bestehende Wuchergesetz aufzuheben“. (Vgl. Sten. Ber. A, 1856, 1. Bd., S. 1334 f. und Caro: a.a.O., S. 33.)

⁶³ Siehe Werner Schunke: *Die preußischen Freihändler und die Entstehung der nationalliberalen Partei.* Diss. Leipzig 1916. — Eugene N. Anderson: *The Social and Political Conflict in Prussia 1858 - 1864.* Lincoln (Nebraska) 1954.

⁶⁴ *Böhme: Verfassungskonflikt und Handelspolitik.* In: *Böhme* (Hrsg.): *Probleme der Reichsgründungszeit, a.a.O., S. 200.* — Zur Geschichte dieses Kongresses siehe Manfred Erdmann: *Die verfassungspolitische Funktion der Wirtschaftsverbände in Deutschland 1815 - 1871.* Berlin 1968. S. 235 f.

schaftsprozeß, zu denen die Freihandelschule Maßnahmen der staatlichen Wirtschaftspolitik rechnete, unterblieben⁶⁵. Bereits auf der zweiten Zusammenkunft des „Kongresses deutscher Volkswirthe“, die vom 12. bis zum 15. September 1859 zu Frankfurt/Main stattfand, wurde die Frage der Zinsfreiheit beraten. Es spricht für die Umsicht und die Tatkraft der Veranstalter, daß sie dem Kongreß sofort die neuesten Erfahrungen auf dem Gebiet der Zinspolitik zugänglich machten. Als Gäste der Tagung waren nämlich einige Mitglieder des oldenburgischen Landtages und einige Beamte der großherzoglichen Regierung eingeladen worden, Repräsentanten jenes Landes also, das als erster deutscher Staat nach der Krise von 1857 die Zinsfreiheit eingeführt hatte⁶⁶. Nach den Beratungen über das Zinsproblem, in denen der liberale Standpunkt vom Vorzug des freien Kreditpreises auch auf den Geld- und Kapitalmärkten vorherrschte, faßte der Kongreß den einstimmigen Beschluß, die gesetzlichen Beschränkungen der vertragsmäßigen Zinsen seien als „volkswirtschaftlich unbedingt schädlich“ aufzuheben⁶⁷. Dieser Resolution folgten die regionalen Vereinigungen der deutschen Freihandelsbewegung. Bereits die erste Versammlung der volkswirtschaftlichen Gesellschaft für die Sächsischen Lande, welche am 8. 10. 1860 zu Dresden abgehalten wurde, verlangte einstimmig die Aufhebung der als „volkswirtschaftlich unbedingt schädlich“ bezeichneten Zinswuchergesetze⁶⁸.

Soweit das Gedankengut der Freihandelsbewegung in die landwirtschaftlichen Vereinigungen eingedrungen war, wurden auch in diesen Verbänden die Zinsbeschränkungen in Frage gestellt. So sprach sich z. B. im Herbst 1858 der Landwirtschaftsverein zu Peine gegen die Zinswuchergesetze aus⁶⁹. Die 20. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte, die vom 29. 8. bis zum 4. 9. 1858 zu Braunschweig tagte, nahm in ihr Programm die Diskussion der Frage auf: „Welchen Einfluß würde die Aufhebung der Wuchergesetze auf die Landwirtschaft im allgemeinen und auf deren einzelne Zweige äußern?“ Da diese Vereinigung keine Organisation der Freihandelschule darstellte — teilnahmeberechtigt war jeder deutsche Land- und Forstwirt sowie alle „Freunde der Landwirtschaft“⁷⁰ —, lautete der Beschluß des land-

⁶⁵ Siehe Georg Mayer: Die Freihandelslehre in Deutschland. Ein Beitrag zur Gesellschaftslehre des wirtschaftlichen Liberalismus. Jena 1927.

⁶⁶ Victor Böhmert: Die Entstehung des volkswirtschaftlichen Kongresses vor 25 Jahren. Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, 81. Jg. (1884), S. 213.

⁶⁷ Vgl. den Bericht in: Der Arbeitgeber. Centralorgan für die Arbeiter und Unternehmer aller Stände, 4. Jg. (1859), Beilage Nr. 161, S. 42 - 43. — Gertrud Stalman: Der Kongreß deutscher Volkswirte (1858 - 1885). Diss. Göttingen 1926. S. 49.

⁶⁸ Siehe die Notiz in: Z. f. d. ges. Handelsrecht, 4 (1861), S. 493.

⁶⁹ Vgl. den Bericht in: Der Arbeitgeber, 3 (1858), S. 938.

⁷⁰ Vgl. Erdmann: a.a.O., S. 55 f.

wirtschaftlichen Verbandes doch etwas anders als die Resolution der Freihändler. Zwar verlangten auch die Land- und Forstwirte die Abschaffung der Zinswuchergesetze, doch wünschten sie im Gegensatz zur Freihandelschule nicht, daß der Staat sich nach der Freigabe des Zinspreises zurückziehen sollte, um die Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte sich selbst zu überlassen. Ihrer Auffassung nach sollte sich die Wirtschaftspolitik gerade nach der Beseitigung der Zinsbegrenzungen um die Verfassung dieser Märkte kümmern und dort vor allem den Aufbau und die Erweiterung der Landeskreditinstitute fördern.

Im Bereich der deutschen Rechtswissenschaft führte den Kampf um die Zinsfreiheit der Heidelberger Professor Levin *Goldschmidt*. Während die deutsche Freihandelschule erst 1863 in der von Julius *Faucher* gegründeten „Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte“ ein Publikationsorgan erhielt, gab *Goldschmidt* schon seit 1858 die „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht“ heraus, die — in starker Anlehnung an die Ideen der Freihändler — die Abschaffung der Zinstaxen forderte⁷¹. Einen persönlichen Triumph in seinem Kampf um den freien Kreditpreis erlebte *Goldschmidt* auf dem 6. Deutschen Juristentag, der im August 1867 stattfand. Vor allem seinem Gutachten über die Aufhebung der Zinswuchergesetze, das er als Referat vortrug und das der Diskussion als Grundlage diente⁷², war es zuzuschreiben, daß auch die letzten Anhänger der Zinsbeschränkungen ihren Widerstand aufgaben⁷³ und ein einstimmiger Beschluß der Juristen auf Abschaffung der Zinstaxen zustande kam⁷⁴.

Entscheidenden Anteil an der Lockerung der Zinsfesseln trugen ferner die Handelskammern und ihre Vorläufer, die Handels- und Gewerbevereine, die durch Jahresberichte, Meinungsumfragen, von den Staatsbehörden angeforderte Gutachten und schließlich durch Gutachten und Vorstellungen aufgrund eigener Initiative die Entscheidungen staatlicher Behörden beeinflussten⁷⁵. Bereits im Jahre 1856 regte die Handelskammer Bremen die völlige oder teilweise Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes an⁷⁶. Nach der Han-

⁷¹ Über *Goldschmidts* Verdienste auf dem Gebiet des Handelsrechts siehe Rolf *Dietz*: Art. *Goldschmidt, Levin*. In: *Neue Deutsche Biographie*. 6. Bd. Berlin 1964. S. 617.

⁷² Siehe das Gutachten *Goldschmidts* über die Aufhebung der Wuchergesetze Verhandlungen des 6. Deutschen Juristentages, a.a.O., S. 227 f. — Ein weiteres Gutachten zu dieser Frage, das ebenfalls die Abschaffung der Zinswuchergesetze forderte, lieferte Dr. *Schaffrath* aus Dresden. Ebenda, S. 395 f.

⁷³ *Goldschmidts* größter Widersacher in der Zinsfrage, der Wiener Oberlandesgerichtspräsident v. *Rizy*, gab seinen bisherigen Standpunkt auf. (Verhandlungen des 6. Deutschen Juristentages. 3. Bd. Berlin 1868. S. 102 - 106). — Vgl. ferner Theobald *Rizy*: Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze. Wien 1859.

⁷⁴ Verh. d. 6. Deutschen Juristentages. 3. Bd., a.a.O., S. 102.

⁷⁵ *Erdmann*: a.a.O., S. 103.

⁷⁶ Vgl. die Notiz in *Z. f. d. ges. Handelsrecht*, 2. Jg. (1859), S. 325 - 328.

delskrise von 1857 bezeichnete sie die Abschaffung der Zinswuchergesetze als „überreife Frucht“⁷⁷. Im Jahre 1858 bat der Handels- und Gewerbeverein zu Hanau das kurhessische Ministerium des Innern um die Aufhebung der Beschränkungen des Zinses⁷⁸. Obwohl diese Bitte abgelehnt wurde, setzte der Verein seine Bemühungen um eine Reform der langsamen, schwerfälligen kurhessischen Wirtschaftspolitik fort⁷⁹. Auf der Jahresversammlung der Kurhessischen Handels- und Gewerbevereine, 1864 in Hersfeld abgehalten, führte er den einstimmigen Beschluß herbei, die kurhessische Regierung möge endlich das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch in ihrem Territorium einführen⁸⁰, da dieses Gesetz wenigstens den Kaufleuten die Zinsfreiheit gewährte.

In Preußen forderte 1857 die Industrie- und Handelskammer Wuppertal die freie Vereinbarung des Zinssatzes⁸¹. Im Jahre 1858 schlossen sich die Handelskammern zu Aachen und Breslau sowie die Ältesten der Danziger Kaufmannschaft dieser Forderung an⁸². „Denn während alle Taxen, selbst für die notwendigsten Lebensbedürfnisse, seit Jahren abgeschafft seien“, erklärten 1858 die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft, „würden gerade die für die Hauptware, das Geld, durch Feststellung eines bestimmten Zinsfußes beibehalten“⁸³. Als 1865 die Handelsvorstände in Preußen von der Regierung zu Gutachten über eine Abänderung oder Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen aufgefordert wurden, beantragte die Korporation der Kaufmannschaft „baldigste vollständige Abschaffung der Wuchergesetze ohne etwaige Übergangsmaßregeln, Freigabe des Zinsgesetzes nach allen Seiten, auch ohne Beschränkungen für Hypothekendarlehen“⁸⁴. Zu einer gemeinsamen Meinungsbildung in der Zinsfrage gelangten die preußischen Handelskammern und Kaufmannschaften bereits 1860, als in Berlin der erste Preußische Handelstag zusammentrat. Unter dem Vorsitz

⁷⁷ Z. f. d. ges. Handelsrecht, 2. Jg. (1859), S. 235.

⁷⁸ Romberg: a.a.O., S. 421.

⁷⁹ „Man sei zwar gewohnt, daß unsere Regierung in allem Guten nur langsam nachfolge“, erklärten die Abgesandten aus Hanau. (Verhandlungen der 3. Jahresversammlung der Kurhessischen Handels- und Gewerbevereine zu Hersfeld am 5. 9. 1864. Kassel o. J. S. 16/17.) — Zur Rückständigkeit und Schwerfälligkeit der kurhessischen Wirtschaftspolitik siehe auch Robert *Friderici*: Kinderarbeit in kurhessischen Fabriken und Bergbaubetrieben (1841 - 1866). Hessisches Jb. f. Landesgeschichte, 12. Jg. (1962), S. 211 f.

⁸⁰ Verh. d. 3. Jahresversammlung d. Kurhess. Handels- und Gewerbevereine, a.a.O., S. 17.

⁸¹ Industrie- und Handelskammer Wuppertal in Verbindung mit Wolfgang *Köllmann* (Hrsg.): Industrie- und Handelskammer Wuppertal 1831 - 1956. Festschrift zum 125jährigen Jubiläum am 17. 1. 1956. Wuppertal 1956. S. 32.

⁸² Romberg: a.a.O., S. 325/326.

⁸³ *Die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin* (Hrsg.): Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum am 2. März 1920. Berlin 1920. S. 178/179.

⁸⁴ Ehenda, S. 179.

David *Hansemanns* faßten 91 Abgesandte von 43 Handelskammern und Kaufmannschaften den einstimmigen Beschluß: „Die Aufhebung der Zinsbestimmungen ist für Handel und Gewerbe, namentlich aber für die Landwirtschaft von unzweifelhaftem Nutzen“⁸⁵.

3. Die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches

Neben den Wirtschaftskrisen von 1857, 1864 und 1866 und den Forderungen der Wirtschaftsverbände erzwang die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, die ab 1861 in den deutschen Bundesstaaten erfolgte, eine Revision der Zinswuchergesetze.

Zwar waren in den meisten Staaten Deutschlands die Kaufleute mit dem „Privilegium des sechsten Prozents“ ausgestattet worden, doch galt der Zinssatz von 6 % pro anno nur für Handelsgeschäfte, bei allen anderen Kreditverträgen war der Kaufmann wie jeder Privatmann an die Maximaltaxe von 5 % gebunden⁸⁶. Das Allgemeine Preußische Landrecht gebot in § 808, Teil 1, Tit. 11 unmißverständlich: „Bei Darlehen, welche gegen gerichtliche Eintragung auf Grundstücke gemacht werden, sind auch Kaufleute und Juden ... an den Zinssatz der fünf vom Hundert gebunden“⁸⁷.

Am 15. 1. 1857 begann in Nürnberg „im Vollzuge des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 18. 12. 1856“ eine Kommission, die von allen deutschen Staaten mit Vertretern beschiedt worden war, die Beratungen über ein allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch⁸⁸. Bei der Erörterung der Zinsfrage plädierte die Mehrzahl der Abgeordneten, „und namentlich die Mitglieder vom Kaufmannsstande“, dafür, den Kaufleuten das Recht einzuräumen, für alle von ihnen aufgenommenen Darlehen höhere Zinsen als die gesetzlichen Zinstaxen anzubieten und zu bezahlen⁸⁹. Die Kommission verzichtete dabei auf den Nachweis, daß das aufgenommene Darlehen für ein Handelsgeschäft benutzt werden würde. Vielmehr äußerte sie die Überzeugung, daß man dem Kaufmann „eine gewisse Vertrautheit mit Geldgeschäften beimessen könne, und daß er in der Lage sei, durch günstige Verwendung des dargeliehenen Geldes höhere Zinsen zu verdienen und

⁸⁵ Z. f. d. ges. Handelsrecht, 3. Jg. (1860), S. 522. — Vgl. ferner Wolfram *Fischer*: *Unternehmerschaft, Selbstverwaltung und Staat*. Berlin 1964. S. 63.

⁸⁶ Hugo *Keyssner*: *Einfluß des Handelsgesetzbuches auf die Zulässigkeit der Eintragung von mehr als fünf Prozent Zinsen in das „Hypothekenbuch“ nach Preußischem Recht. Wuchergesetz*. Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handelsrechts, 2. Jg. (1864), S. 90.

⁸⁷ Allgem. Landrecht, a.a.O., 1. Bd. S. 256.

⁸⁸ Protokolle der Commission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetz-Buches. Protocoll I bis XLV. Nürnberg 1857. Einleitung S. 1.

⁸⁹ Ebenda. Protocoll XLVI bis XCVIII. S. 424.

ohne Nachteil zu entrichten, als ein Nichtkaufmann⁹⁰. Dementsprechend bestimmte der Art. 292, Absatz 2 des ADHGB: „Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen, als 6 v. H. jährlich, bedungen werden“⁹¹. Natürlich mußte die Kommission nun auch bestimmen, wer nach dem Gesetz als Kaufmann zu gelten habe, „da sehr viele materielle Rechtsfragen davon abhingen, z. B. ob man von den anderen Contrahenten Zinsen und welche Zinsen man verlangen könne“⁹². Nachdem etliche Vorschläge zur Definition des Begriffes Kaufmann erörtert worden waren, einigte sich die Kommission auf einen preußischen Entwurf, der lautete:

„Als Kaufmann ist anzusehen:

- (1) wer gewerbsmäßig bewegliche Sachen kauft oder in anderer Weise anschafft und dieselben in Natur weiter veräußert,
- (2) wer gewerbsmäßig in einem über den Betrieb des Handwerkes hinausgehenden Umfange die Bearbeitung oder Verarbeitung von beweglichen Sachen unternimmt, oder Sachen, welche er angeschafft hat, verarbeitet und weiter veräußert,
- (3) wer gewerbsmäßig Bankiergeschäfte oder Geldwechselgeschäfte betreibt⁹³.“

Mit dieser Bestimmung wurden der Handel und das Bankgewerbe endgültig von den Zinsfesseln befreit, die Handwerker waren aber weiterhin den Zinswuchergesetzen unterworfen, wobei die Abgrenzung zu den „zinsprivilegierten“ Gewerbetreibenden nicht eindeutig gezogen war. Mithin bedeutete die Einführung des ADHGB, die bis zur Mitte der sechziger Jahre in allen wichtigen deutschen Bundesstaaten vollzogen worden war⁹⁴, eine Diskriminierung eines großen Teils der Nachfrager auf den Geld- und Kapitalmärkten. Ein Kaufmann, im Sinne des Gesetzes, konnte Darlehen schneller und leichter erhalten als ein Handwerker, der für Kredite allenfalls einen Preis von 5 % im Jahr anbieten durfte. Im Jahre 1866 gab das preußische Staatsministerium in einer amtlichen Verlautbarung diese kuriose Situation auf der Nachfrageseite der Geld- und Kapitalmärkte unumwunden zu: „Nachdem die gesetzliche Beschränkung des vertragsmäßigen Zinssatzes für Darlehen, welche Kaufleute aufnehmen, durch die Einführung des deutschen HGB fortgefallen ist, sind die dem Kaufmannsstande nicht angehörigen Gewerbetreibenden insofern in Nachtheil gerathen, als sie auf dem Geldmarkte mit den Kaufleuten nicht zu konkurrieren vermögen, sobald daselbst der Zinssatz das nach dem allgemeinen Ge-

⁹⁰ Protokolle der Commission, a.a.O., XLVI bis XCVIII. S. 424.

⁹¹ Vgl. Julius Maassen: Über handelsrechtliche (kaufmännische) Zinsen. Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handelsrechts, 1. Jg. (1863), S. 130.

⁹² Protokolle der Commission, a.a.O., XLVI bis XCVIII. S. 526.

⁹³ Ebenda, Art. 2, S. 528.

⁹⁴ In Preußen wurde das ADHGB am 1. 3. 1862 eingeführt.

setze zulässige höchste Maß übersteigt⁹⁵. Es war abzusehen, daß diese willkürliche Ausschaltung eines großen Teils der Bevölkerung von den Kreditmärkten durch die Privilegierung der Kaufleute und der Bankiers über kurz oder lang auf eine wirtschaftspolitische Entscheidung drängen würde.

IV. Der Kampf um die Zinsfreiheit zwischen 1857 und 1871

1. Argumente zugunsten der Zinswuchergesetze

Die Verteidiger der Zinswuchergesetze brachten immer wieder ihre Besorgnis zum Ausdruck, eine Freigabe der Zinsen führe zwangsläufig zu einer starken Erhöhung der Zinssätze auf den Geld- und Kapitalmärkten⁹⁶. Während aber der Handel und das Gewerbe, die meist den kurzfristigen Kredit der Geldmärkte beanspruchten, Schwankungen in der Höhe der Zinssätze leicht verkraften könnten, rufe eine Erhöhung der langfristigen Hypothekarkredite erhebliche Kostensteigerungen in der Landwirtschaft hervor⁹⁷. Der konservative Abgeordnete *Wedell* rechnete dem preußischen Landtag 1860 vor, im Kreise Nordhausen betrage die hypothekarische Schuldenlast 3 052 000 „und einige hundert“ Taler. Für diese Summe müßten die „kleinen Besitzer“ bei einer gesetzlichen Maximaltaxe von 5 % eine jährliche Zinsenlast von 152 000 Reichstalern aufbringen. Eine Steigerung des Zinsfußes um 3 % würde dem Kreis eine zusätzliche Zinsenlast von 81 000 Reichstalern aufbürden; „das würde ein General-Bankerutt für eine große Zahl von Grundbesitzern in diesem Kreise sein“⁹⁸. Langfristig würde sich die Minderung der Einkommen in der Landwirtschaft überdies auch auf den Handel und das Gewerbe auswirken. Bereits 1858 stellte eine Kommission des preußischen Herrenhauses zu dieser Frage fest, eine durch hohe Kreditkosten und durch Kapitalmangel ausgelöste wirtschaftliche Krise in der Landwirtschaft würde „alle anderen Klassen des Volkes in die Mitleidenschaft zu ziehen geeignet sein“⁹⁹. Der Abgeordnete des katholischen Zentrums, *Peter Reichensperger*, ein leidenschaftlicher Gegner der Zinsfreiheit im preußischen Landtag und später auch im Reichstag¹⁰⁰, leitete aus der wechselseitigen Abhängigkeit der einzelnen Wirtschaftszweige als Folge einer Freigabe der Kre-

⁹⁵ Antrag des Staatsministeriums vom 11. 5. 1866. Preußischer Staatsanzeiger, 111 (1866).

⁹⁶ Vgl. *Goldschmidt*: Art. Wucher und Wuchergesetze, a.a.O., S. 227.

⁹⁷ Sten. Ber. H., 1858 1. Bd. (Prof. Friedrich Stahl, Kronsyndikus). Sten. Ber. A., 1858 1. Bd. (Graf v. Pfeil, Rittergutsbesitzer, Konservative Partei). Sten. Ber. A., 1860 1. Bd. (Generallandschaftsdirektor Graf v. Kanitz, Konserv.).

⁹⁸ Sten. Ber. A., 1860 1. Bd. S. 494.

⁹⁹ Sten. Ber. H., 1858 1. Bd. S. 23.

¹⁰⁰ Vgl. Wilhelm *Lexis*: Art. Wucher. In: HdStw. 3. Aufl. 8. Bd. Jena 1911, S. 976.

ditpreise ganz allgemein eine Verschiebung der Einkommensverteilung zugunsten des „Kapitals“ und zulasten der „Arbeit“ ab, eine Entwicklung, die nach seiner Ansicht „die ächte Volkswirtschaftslehre“ bekämpfen müsse¹⁰¹.

Gerade die Gefahr einer solchen Entwicklung versuchten die Gegner der Zinswuchergesetze zu widerlegen, indem sie auf die Erfahrungen der badischen und der württembergischen Wirtschaftspolitik hinwiesen. In Baden und in Württemberg, wo schon seit geraumer Zeit Zinsfreiheit herrsche, habe, wie die Regierungen der beiden Länder offiziell bestätigt hätten¹⁰², keine Steigerung der Zinssätze stattgefunden¹⁰³. Gegen diese Beispiele führte jedoch der Abgeordnete des preußischen Landtags, Graf *von Cieszkowski*, Polnische Fraktion, einen gewichtigen Einwand ins Feld. Zwar stimmte er mit den Verfechtern der Zinsfreiheit darin überein, daß langfristig unter dem Druck der Konkurrenz auf der Angebotsseite der Geld- und Kapitalmärkte nach dem Vorbild Badens und Württembergs „der Zinsfuß ebenso wie das Wasser bald sein Niveau finden würde“. Kurzfristig aber würde sich der Zinsfuß nach dem Wegfall der Maximaltaxen in Preußen zunächst einmal erhöhen; „und einige Jahre sind hinreichend, um große Kalamitäten über das Land zu bringen, ja um den Grundbesitz wankend zu machen“¹⁰⁴. Während der Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes über die Zinswuchergesetze im Jahre 1867 spielte das Beispiel Sachsens eine Rolle. Das Land hatte nämlich 1864 die Zinsbeschränkungen aufgehoben, ohne daß die Kredite teurer geworden wären¹⁰⁵. Aber abgesehen davon, daß die sächsischen Erfahrungen gerade erst drei Jahre zurückreichten, war die Sozial- und Wirtschaftsstruktur Sachsens, dessen Industrialisierung bereits weit fortgeschritten war und dessen Bauern relativ wohlhabend waren, doch zu verschieden von der wirtschaftlichen und sozialen Lage vor allem der östlichen

¹⁰¹ Peter Franz *Reichensperger*: Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze. Berlin 1860. S. 48/49.

¹⁰² Zitiert nach: Verh. d. 6. Deutschen Juristentages. 1. Bd., a.a.O., S. 256 und 258.

¹⁰³ *Goldschmidt*: Art. Wucher, a.a.O., S. 228. — Sten. Ber. H, 1860 1. Bd. (Handelsminister *v. d. Heydt*). — Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Session 1867, 1. Bd. Berlin 1867. (Im folgenden abgekürzt: Sten. Ber. NB). S. 681/682. (Abg. Dr. *Braun*, Nationalliberale Partei). — Siehe ferner als Beispiel für die zeitgenössische Flugschriftenliteratur: Anonym (Verf.: Karl *Pfeifer*): Gegen die Schrift des Dr. Theobald Rizy, Vicepräsidenten des österr. Oberlandesgerichts: Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze. Ein Beitrag zu den Reformen in Gesetzgebung und Verwaltung. Von einem Freunde Oesterreichs in Württemberg. Stuttgart 1859. S. 28 - 42.

¹⁰⁴ Sten. Ber. A, 1860 1. Bd. S. 507. — Siehe ferner Karl *Rodbertus-Jagetzow*: Die Handelskrisen und die Hypothekennot der Grundbesitzer. Berlin 1858.

¹⁰⁵ Sten. Ber. NB, S. 331/332 (Abg. Dr. *Schwartz*e, Generalstaatsanwalt, Bundesstaatl. Konstitutionelle Vereinigung / Liberale Reichspartei). — Zur Verlautbarung der sächsischen Regierung, eine „nennenswerte Erhöhung des Zinsfußes“ sei nach der Einführung der Zinsfreiheit nicht eingetreten, vgl.: Archiv des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins. 1. Bd. Berlin 1868. S. 682.

Provinzen Preußens, als daß sich Vergleiche hinsichtlich der Auswirkungen einer liberalen Zinspolitik hätten ziehen lassen¹⁰⁶.

Auch die Ausführungen des preußischen Handelsministers *von der Heydt* vermochten nicht völlig zu überzeugen. Im Februar 1858 trug der Minister dem Haus der Abgeordneten vor, Ende des Jahres 1857 seien im Bereich des Stadtgerichts Berlin Hypothekenkredite in Höhe von 120 Mill. Reichstalern vergeben gewesen. Nach der Aufhebung der Maximaltaxe von 5 0/0 sei nur bei einer Kreditsumme von 172 000 Reichstalern der Zinsfuß erhöht worden¹⁰⁷. Aus diesem Sachverhalt zog er die Schlußfolgerung: „Die Macht der Konkurrenz hat also sofort Kapitalien auf den Markt und den Zinsfuß von seiner Höhe zurückgeworfen¹⁰⁸.“ Angesichts der vom Gesetzgeber ausgesprochenen Beschränkung der Zinsfreiheit auf drei Monate erschien dieser Schluß indessen als etwas voreilig.

Die Behauptung, nach der Beseitigung der Zinstaxen würden die Zinssätze erheblich ansteigen, leiteten die Anhänger der staatlichen Zinsbegrenzung aus der Marktkonstellation der deutschen Geld- und Kapitalmärkte ab, auf deren Angebotsseite nach ihrer Überzeugung zu wenig Wettbewerb herrschte, folglich leicht Marktabsprachen zu treffen wären, die in einigen Fällen bereits zu Monopolstellungen der Anbieter von Geldkapital geführt hätten¹⁰⁹. Nur eine staatliche Beschränkung des Zinses könne daher gewährleisten, „daß eine Coalition von Kaufleuten nicht einmal eines schönen Tages das Geld eben so theuer machen kann, wie jetzt den Kaffee in Hamburg“¹¹⁰. Die Besorgnis, Monopolstellungen am Kapitalmarkt könnten zu drastischen Preisforderungen ausgenutzt werden, zerstreuten die Gegner der Zinstaxen mit dem Hinweis, „es besteht eine Solidarität des gesamten Kapitalmarktes der Welt; es strömt auf diesem Kapitalmarkt der ganze jeweilige Kapitalvorrath zusammen“¹¹¹. Diese Marktsituation entsprach aber mehr den Wunschbildern der deutschen Freihändler als der wirtschaftlichen Wirklichkeit, denn das frühindustrielle Deutschland verfügte, mit Ausnahme des Wertpapiermarktes, über keinen allgemeinen Kapitalmarkt, sondern über „zahlreiche, kaum miteinander in Beziehung stehende Märkte“¹¹², auf denen sich durchaus Machtstellungen der Anbieter herausbilden konnten. Außerdem erwartete man nach der Freigabe der Zinsen eine „neue Klasse von Kapitalsuchern“, nämlich

¹⁰⁶ Sten. Ber. NB, S. 325 (Abg. *v. Salzwedel*, Rittergutsbesitzer, Konserv.).

¹⁰⁷ Sten. Ber. A, 1858 1. Bd. S. 127.

¹⁰⁸ Ebenda, S. 128.

¹⁰⁹ Sten. Ber. A, 1858 1. Bd. S. 110 (Abg. *Osterrath*, Kathol. Zentrum).

¹¹⁰ Ebenda, S. 139 (Abg. *Wagener*, Konserv.).

¹¹¹ Verh. d. 6. Deutschen Juristentages. 3. Bd. 1868. S. 95.

¹¹² Friedrich *Lütge*: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Ein Überblick. 3. Aufl. Berlin, Heidelberg, New York 1966. S. 477.

„die Schwindler und Projektenmacher von Profession“¹¹³, die sich als Nachfrager am Kapitalmarkt gegenseitig überbieten und damit die Zinsen emportreiben würden¹¹⁴. Vor allem *Reichensperger* stützte dieses Argument auf die „ökonomische Bibel“ des Liberalismus¹¹⁵, denn *Adam Smith* hatte in seinem Werk „*Wealth of Nations*“ einen mäßig hohen, gesetzlich festgelegten Maximalzinsfuß empfohlen, um Geldkapital nicht Verschwendern und Projektenmachern, sondern ordentlichen Leuten („sober people“) zuführen zu können¹¹⁶. Gegen dieses Argument wandte freilich der deutsche Nationalökonom *Wilhelm Roscher* ein, „fast jeder geniale Erfinder, von Columbus bis auf Stephenson, muß eine Zeit durchmachen, in welcher ihn die ‚soliden Leute‘ für einen Projectmacher halten. Das Gesetz beschränkt ihn also, und zwar gerade in der besonders kritischen, kostspieligen Periode, welche dem unzweifelhaften Gelingen seiner Idee zunächst vorangeht, auf seine eigenen Mittel oder Geschenke Anderer“¹¹⁷. Das preußische Herrenhaus vertrat 1860 die Ansicht, es gebe noch „zahlreiche Kapitalisten“, „die ihre Ersparnisse vorzugsweise sicher nutzen wollen, und denen der gesetzlich feststehende Zinsfuß vollkommen genügt. Auch an ihnen würde die Mahnung mit der Zeit nicht fruchtlos vorübergehen: wende dein Kapital dem zu, der dir hohe, jetzt gesetzlich zulässige Zinsen bietet“¹¹⁸. Die Vermutung, eine hemmungslose Spekulation würde zum Steigen der Zinssätze beitragen, konnte sich immerhin auf die Erfahrungen der Handels- und Kreditkrise von 1857 stützen¹¹⁹.

Ein weiteres wichtiges Argument zur Beibehaltung der Zinswuchergesetze war sozialpolitischer Art. Den Wunsch des Handels- und Gewerbevereins Hanau nach Einführung der Zinsfreiheit lehnte 1858 das kurhessische Ministerium des Innern mit der Begründung ab, „durch das Wuchergesetz vom Jahre 1800 ist namentlich in den mittleren und untern Schichten ein wirksamer und unentbehrlicher Schutz gegeben“¹²⁰. Auch in den langwierigen Verhandlungen des preußischen Landtags über die Zinsfrage spielte die Mittelstandspolitik eine Rolle. Der Höchstpreis auf den Geld- und Kapitalmärkten sollte dazu beitragen, „den kleinen Mann“, die „unteren Volksklassen“ vor wucherischer Ausbeutung zu bewahren¹²¹. Für den Kaufmann hatte ein Dar-

¹¹³ Sten. Ber. A, 1858 1. Bd., S. 104 (Abg. *Reichensperger*).

¹¹⁴ Sten. Ber. A, 1860 1. Bd., S. 501 (Abg. *Graf v. Lehndorff*, Konserv.). Sten. Ber. H, 1860 1. Bd. (v. *Kleist-Retzow*), S. 364, (Prof. *Stahl*) S. 377.

¹¹⁵ Vgl. *Reichensperger*: a.a.O., S. 14 f.

¹¹⁶ *Adam Smith*: *The Wealth of Nations*. 2. Bd. 4. Teil. Reprint 1950. S. 319/320.

¹¹⁷ *Wilhelm Roscher*: *Die Grundlagen der Nationalökonomie*. 1. Bd. Stuttgart und Tübingen 1854. S. 355.

¹¹⁸ Sten. Ber. H, 1860 3. Bd. Anlagen Nr. 18, S. 160.

¹¹⁹ *Rosenberg*: *Weltwirtschaftskrisis*, a.a.O., S. 105 f.

¹²⁰ *Romberg*: a.a.O., S. 421.

¹²¹ Vgl. Sten. Ber. A, 1858 1. Bd., S. 89 (*Wagener*), S. 104 (*Reichensperger*), S. 113 (*Wedell*).

lehen in der Regel „die volkswirtschaftliche Bedeutung als Faktor der Güterproduction“, während in den „unteren Volksschichten“ die Aufnahme eines Darlehens oft mit einer bitteren Notlage verbunden war¹²². Die Beamten mußten überdies beim Eintritt in den Staatsdienst eine Kautions hinterlegen, die sie oftmals nur auf dem Wege des Kredites aufbringen konnten¹²³. Das Argument, eine Aufhebung der Zinsbeschränkungen begünstige die Ausbeutung der Notlage des „kleinen Mannes“, spiegelt den Einfluß des kanonischen Zinsverbotes des Mittelalters wider, das die Forderung eines Zinses als unvereinbar mit der christlichen Nächstenliebe erklärte.

Im Mittelpunkt der Bestrebungen, durch eine Begrenzung des Zinses sozialpolitische Ziele zu verwirklichen, stand freilich der Schutz des Bauern, namentlich des „kleinen“ Pächters vor wucherischer Ausbeutung. Abgeordnete und Mitglieder des Herrenhauses aus verschiedenen preußischen Provinzen versicherten, ein Steigen des Zinsfußes würde bereits dem Großgrundbesitz Schaden zufügen, für den kleinen Pächter bedeute er hingegen den wirtschaftlichen Ruin¹²⁴. Der Abgeordnete *Wedell* beschwor das preußische Abgeordnetenhaus, vor der Freigabe der Zinsen die Anlässe zu überprüfen, die viele kleine Bauern zwingen, Kredite aufzunehmen: „Gehen Sie nur hin zu den Elbbauern, dort stimmt das Datum der Schuldverschreibungen mit dem der Deichbrüche und der Überschwemmungen überein. Gehen Sie nur hin nach dem Eichsfelde, da können Sie das Datum der Schuld-Obligationen nach den Hagelschlägen, Wolkenbrüchen und Mißernten berechnen¹²⁵.“ Allzuleicht könnte man die auffallende Sorge um die Zinsbelastung des Pächters, die sich auch im Herrenhaus offenbarte, als Vorwand der Großgrundbesitzer für ihr Interesse an billigen Krediten werten. Tatsächlich aber entsprang diese Sorge einer allmählichen Wandlung in den Beziehungen zwischen dem Gutsherrn und seinen Untergebenen. Wenn ein „anständiger, sozial denkender Altkonservativer“ wie *Freiherr von Kleist-Retzow*, der im Herrenhaus die Zinsbeschränkungen verteidigte¹²⁶, von der Pflicht sprach, für „seine“ Leute zu sorgen, dann „meinte er damit erheblich mehr als die Ausgabe von Freibier an die Gutsarbeiter, wenn im Herrenhaus bei besonderen Gelegenheiten die Sektpfropfen knallten“¹²⁷.

¹²² Sten. Ber. H, 1858 I. Bd., S. 36 (*Stahl*).

¹²³ Vgl. Sten. Ber. A, 1858 I. Bd., S. 123.

¹²⁴ Sten. Ber. H, 1860 I. Bd., S. 367. — Sten. Ber. A, 1862 I. Bd., S. 239.

¹²⁵ Sten. Ber. A, 1858 I. Bd., S. 113.

¹²⁶ Sten. Ber. H, 1860 I. Bd., S. 364.

¹²⁷ Vgl. *Rosenberg*: Die Demokratisierung der Rittergutsbesitzerklasse. In: Wilhelm *Berges* u. Karl *Hinrichs* (Hrsg.): Zur Geschichte und Problematik der Demokratie. Festgabe für Hans *Herzfeld*. Berlin 1958. S. 477/478.

Gegen eine ständige oder auch nur zeitweilige Aufhebung der Zinswuchergesetze sprachen außerdem rechtspolitische Bedenken. Zinsfreiheit bedeutete, so wurde argumentiert, eine „gesetzliche Emanzipation des Wuchers“, sie verletzte obendrein nachhaltig das „Rechtsgefühl“ des Volkes¹²⁸. Eine Handlungsweise nämlich, die gestern noch mit harten entehrenden Strafen belegt worden sei, werde nun nicht allein erlaubt, sondern die daraus herrührenden Zinsforderungen könnten nun sogar auf dem Wege des Rechtes eingeklagt werden¹²⁹. Hinzu trat die Besorgnis, daß die Beseitigung der Zinstaxen als Präzedenzfall für die Aufhebung anderer staatlich gebundener oder manipulierter Preise gewertet werden könne. „Wie kann denn, wenn die Taxe des Zinses aufgehoben wird, noch eine einzige bestehen bleiben? Müßten nicht die Ärzte, die zu den Typhuskranken gerufen werden, die Droschkenkutscher beim Andrange des Publikums im Regenwetter, die Eisenbahnen bei Fahrten zur Weltausstellung fordern können, was sie wollten und beliebten¹³⁰?“

Besonders im preußischen Landtag spielten bei der Diskussion um die Zinsbeschränkungen staatspolitische Vorbehalte eine große Rolle. Im Herrenhaus bezeichnete der Kronsyndikus, *Stahl*, die staatliche Begrenzung des Zinses als „Schutzwehr“ gegen das Proletariat und die „sozialistische Bewegung“¹³¹. Ausführlich erläuterte der Abgeordnete *Reichensperger* die Wirkung von Gesetzen, die dem Wucherer „Gewerbefreiheit“ verschafften: „sollte es nicht möglich sein, daß es alsdann nur noch auf die Stimmen der Volksverführer hörte, die sich schon heute laut genug erheben, Proudhons und seiner Schule, welche erklären, jeder Zins sei überhaupt verwerflich¹³².“ Diese Argumente spiegelten die Erfahrungen des Revolutionsjahres 1848 wider. Das „rote Gespenst“ schien für viele Mitglieder des preußischen Landtags noch nicht gebannt, ebensowenig war „die Angst des bürgerlichen Individuums“ „vor der herandrängenden Masse“ geschwunden¹³³. Zustimmung fand 1858 im Herrenhaus auch die Erklärung, auf dem Lande werde das Gesetz zur vorübergehenden Aufhebung der Zinstaxen, das massenhafte Kündigungen von *Nypotheken* hervorrufen müsse, bald durch ein „Lynchgesetz“ abgelöst¹³⁴. Tatsächlich hatten in

¹²⁸ Sten. Ber. A, 1858 I. Bd., S. 88 (*Wagner*). — Sten. Ber. H, 1858 I. Bd., S. 35 (*Stahl*).

¹²⁹ *Caro*: a.a.O., S. 34. — Sten. Ber. H, 1860 I. Bd., S. 377 (*Stahl*).

¹³⁰ Sten. Ber. H, 1860 I. Bd., S. 353 (*Graf v. Hoverden*, Großgrundbesitzer).

¹³¹ Sten. Ber. H, 1858 I. Bd., S. 35.

¹³² Sten. Ber. A, 1858 I. Bd., S. 104.

¹³³ *Böhme*: Preußische Bankpolitik 1848 - 1853. In: *Böhme* (Hrsg.): Probleme der Reichsgründungszeit, a.a.O., S. 130. — *Werner Conze*: Vom „Pöbel“ zum „Proletariat“. Sozialgeschichtliche Voraussetzungen für den Sozialismus in Deutschland. VSWG, 41. Jg. (1954), S. 333 - 364.

¹³⁴ Sten. Ber. H, 1858 I. Bd., S. 29.

einigen Teilen Deutschlands 1848 die Bauern gedroht, die Hypothekenbücher zu verbrennen, und sie hatten verschiedene gesetzlich nicht genehmigte Aktionen gegen die „ländlichen Wucherer“ unternommen¹³⁵.

2. Argumente zugunsten der Freigabe der Zinssätze

Im Unterschied zu den Verteidigern der Zinswuchergesetze, die ihren Argumenten historische Erfahrungen mit dem System der Zinssteuern zugrunde legten, stellten die Vorkämpfer der Zinsfreiheit ihre Beweisführung auf den Boden wirtschaftstheoretischer Überlegungen. Zwei bedeutende Vertreter der deutschen Freihandelschule, Karl Braun und Max Wirth¹³⁶, behaupteten 1856, als sie ein Standardwerk zur Zinsfrage vorlegten¹³⁷, die Höhe des Zinses richte sich nach „zwei Gesetzen“, nämlich dem Verhältnis von „Vorrath und Nachfrage“ am Kapitalmarkt, ferner „nach der größeren oder geringeren Sicherheit oder Bequemlichkeit der Anlage des Kapitals“¹³⁸.

Diese Ansicht entsprach ganz der herrschenden Lehre der deutschen akademischen Wirtschaftswissenschaft. Der in den „Zinsdebatten“ des preußischen Landtags häufig zitierte Karl Heinrich Rau stellte in seinen Lehrbüchern unmißverständlich fest, der Zinsfuß eines Gelddarlehens werde „zu jeder Zeit und in jedem Lande durch das Verhältnis zwischen dem Angebote und Begehre von Capitalien geregelt“¹³⁹. Der „Zinsexperte“ der Fraktion des linken Zentrums im preußischen Abgeordnetenhaus, Berndt, schrieb 1857, das Geld sei „seiner Natur nach“ eine Ware, und die Höhe seines Preises müsse sich daher nach dem Gesetz richten, „welches die Nationalökonomie aus der Erfahrung und Wissenschaft heraus für den Preis der übrigen

¹³⁵ Vgl. Heinz Haushofer: Die deutsche Landwirtschaft im technischen Zeitalter. Stuttgart 1963. S. 70. — Ferner Ernst Voyer: Über die Höhe der verschiedenen Zinsarten und ihre wechselseitige Abhängigkeit. Die Entwicklung des Zinsfußes in Preußen von 1807 bis 1900. Jena 1902. S. 46.

¹³⁶ Wirth verfaßte außerdem ein Werk „Grundzüge der Nationalökonomie“. 1865, 5. Aufl. 1881. Er stellte in seinen späteren Arbeiten eine Verbindung zwischen der Freihandelschule „und der neuen ethischen Schule der Volkswirtschaft, die im Verein für Socialpolitik ihre Bestrebungen konzentriert hat“, her. (Carl Meitzel: Art. Wirth, Max. In: HdStw. 4. Aufl. 8. Bd. Jena 1928, S. 1050-51).

¹³⁷ Karl Braun u. Max Wirth: Die Zins-Wucher-Gesetze vom Standpunkte der Volkswirtschaft, der Rechtswissenschaft und der legislativen Politik beleuchtet. Ein Wort an die deutschen Gesetzgeber. Mainz 1856.

¹³⁸ Ebenda, S. 85.

¹³⁹ Karl Heinrich Rau: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. 7. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1863. S. 285. — Vgl. ferner Hans v. Mangoldt: Grundriß der Volkswirtschaftslehre. Stuttgart 1863. S. 110 f. — Wilhelm Roscher: Die Grundlagen der Nationalökonomie. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. 1. Bd. Stuttgart und Tübingen 1854. S. 346 f.

Waaren als unbestreitbar festgestellt hat ...¹⁴⁰. 1858 rechtfertigte der oldenburgische Landtag die Aufhebung der Zinsbeschränkungen im Großherzogtum: „Wie der Preis jeder Waare durch Angebot und Nachfrage bedingt ist, so ist dies auch bei dem Geld der Fall¹⁴¹.“ Ebenfalls 1858 versicherte der liberale Abgeordnete *Wentzel* dem preußischen Landtag, seine Fraktion erkenne den Satz als „theoretisch“ richtig an, „daß der Preis aller Werte sich bildet nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage, also auch der Preis einer zum Darlehn gegebenen Geld-Summe“¹⁴². 1865 schließlich erklärte der Fachmann für Zinsfragen im Bereich der deutschen Rechtswissenschaft, *Goldschmidt*, soweit es sich um das „Zinsmaß“ handle, „ist das Geld oder richtiger das Geldkapital, nur Waare“¹⁴³. Unter der Voraussetzung, das Geld stelle eine Ware dar, lag die Folgerung nahe, der Preis dieser Ware könne ebensowenig wie die Preise anderer Güter durch ein Gesetz „ohne Rücksicht auf die Wechselfälle des Geldmarktes ein für alle Mal im Voraus auf eine bestimmte Norm“ festgestellt werden¹⁴⁴. Und genau wie der Bäcker zu backen aufhöre, wenn die obrigkeitliche Brottaxe seine Kosten nicht mehr decke, „so hört die Gewährung von Credit da auf, wo der Creditgeber seine Unkosten, seinen Risico durch den Preis des Credites nicht gedeckt sieht“¹⁴⁵. Besondere Aufmerksamkeit widmeten die Verfechter freier Zinspreise dabei der „Risikoprämie zur Deckung möglicher Verluste“¹⁴⁶, die auch als „Versicherungsquote“¹⁴⁷ oder „Assekuranzprämie“¹⁴⁸ bezeichnet wurde. Gerade weil diese Prämie als wichtigster Bestandteil des Zinspreises je nach der Kreditwürdigkeit der Schuldner unterschiedlich hoch sei, sei der Versuch unsinnig, die Höhe des Zinssatzes durch ein Gesetz festzulegen¹⁴⁹.

Wenn der Staat nun doch die Bildung des Zinses beim Gegenüber-treten von Angebot und Nachfrage auf den Geld- und Kapitalmärkten

¹⁴⁰ Albert *Berndt*: Die Wuchergesetze und ihre Aufhebung. Berlin 1857. S. 48. — Vgl. auch *Sten. Ber. A.*, 1858 I. Bd., S. 115.

¹⁴¹ Ausschlußbericht des Oldenburgischen Landtags. *Z. f. d. ges. Handelsrecht*, 2. Jg. (1859), S. 103.

¹⁴² *Sten. Ber. A.*, 1858 I. Bd., S. 95.

¹⁴³ Vgl. *Goldschmidts* Gutachten. Verhandlungen des 6. Deutschen Juristentages, a.a.O., S. 235.

¹⁴⁴ *Sten. Ber. A.*, 1860 I. Bd., S. 474 (v. *Rosenberg-Lipinsky*, liberale Mehrheitsfraktion) u. S. 496 (*Kruse*, lib.).

¹⁴⁵ *Hübner*: a.a.O., S. 124.

¹⁴⁶ *Sten. Ber. H.*, 1860 I. Bd., S. 354 (Dr. *Tellkamp*, Prof. der Staatswissenschaften an der Universität Breslau).

¹⁴⁷ v. *Mangoldt*: a.a.O., S. 110/111.

¹⁴⁸ *Goldschmidt*: Art. Wucher und Wuchergesetze, a.a.O., S. 227.

¹⁴⁹ Vgl. *Goldschmidts* Gutachten. Verhandlungen des 6. Deutschen Juristentages, a.a.O., S. 235, und einen in der Diskussion über die Zinsfrage häufig zitierten Aufsatz von Oberappellationsgerichtsath *Hesse* in Darmstadt: Bemerkungen über Strafverbote gegen Wucher, im Hinblick auf die neueren teutschen Gesetzgebungen. *Archiv des Criminalrechts*, N. F. Jg. 1841, S. 116. — Ferner *Hübner*: a.a.O., S. 124. — *Berndt*: a.a.O., S. 52.

unterbinde, indem er einen Höchstpreis festlegte, so bremse er damit die wirtschaftliche Entwicklung. Der Staat könne einen Kapitalisten nämlich nicht zwingen, zu der von ihm gesetzten Zinstaxe sein Sparkapital als Darlehen zu vergeben, wenn ihm eine Beteiligung an einer industriellen Unternehmung einen wesentlich höheren und weniger risikoreichen Ertrag verspreche. Das Angebot an Darlehen für Kaufleute, Handwerker und Landwirte würde damit erheblich geschmälert, der Zinsfuß wäre zwar niedrig, aber zu dieser Taxe könne kaum jemand einen Kredit erhalten, und ein wettbewerblicher Ausleseprozeß werde auf beiden Seiten des Kapitalmarkts unterdrückt¹⁵⁰. Diese theoretischen Überlegungen ließen sich offenbar in der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands nach 1857 verifizieren. Im Jahre 1858 bekannte die preußische Regierung: „Die Versagung der gewohnten Kredite setzte auch solche Kaufleute, Gewerbetreibende und Produzenten, über deren wirkliche Solvenz kein Zweifel obwalten konnte, . . . , in Verlegenheiten, welche zu Zahlungseinstellungen führen konnten¹⁵¹.“ Die vom Konkurs Bedrohten wären also durchaus fähig gewesen, durch die Zahlung eines höheren Zinses den wirtschaftlichen Ruin von sich abzuwenden, wenn ihnen die staatlichen Zinsbeschränkungen diesen Ausweg nicht versperrt hätten. Klar erkannte die Regierung, daß bei dieser Situation auf dem Kapitalmarkt die Zinstaxe nicht allein einzelnen Kaufleuten und Gewerbetreibenden schwere Verluste bescherte, sondern überdies „die Quellen der Produktion selbst mit dauernden, für den Wohlstand des Landes empfindlichen Nachtheilen“ bedrohten¹⁵². Ähnliche Überlegungen bewogen den Landtag Oldenburgs 1858 zur Aufhebung der Zinswuchergesetze, die ein Abströmen des gesamten Sparkapitals in industrielle Unternehmungen verhindern sollten¹⁵³. Die Erfahrung, daß die relativ hohen Erträge, die eine Beteiligung an Industrie- und Eisenbahnunternehmungen abwarf, zu einem Kreditmangel im Bereich des Handels, des Gewerbes und in der Landwirtschaft führte, veranlaßte die preußische Regierung im Jahre 1860, in beiden Häusern des Landtags erneut die Aufhebung der Zinsbeschränkungen zu beantragen¹⁵⁴. Die Zinswuchergesetze bewirkten indes offensichtlich nicht allein eine einseitige Verteilung des Sparkapitals unter den verschiedenen Wirtschaftszweigen innerhalb eines Landes. Bereits

¹⁵⁰ Sten. Ber. A, 1858 1. Bd., S. 90 (Dr. *Diergardt*, Industrieller, lib.). — Sten. Ber. H, 1858 1. Bd., S. 26 (Dr. *v. Zander*, Kanzler des Königreichs Preußen). — *Goldschmidts* Gutachten zur Wucherfrage: Verhandlungen des 6. Deutschen Juristentages, a.a.O., S. 243 f. — *Roscher*: a.a.O., S. 352 f.

¹⁵¹ Sten. Ber. A, 1858 1. Bd. Anlagen, S. 32.

¹⁵² Ebenda, S. 32.

¹⁵³ Ausschlußbericht des Oldenburgischen Landtags. *Z. f. d. ges. Handelsrecht*, 2. Jg. (1859), S. 103.

¹⁵⁴ Sten. Ber. A, 1860 3. Bd., Anlagen, Nr. 46: Entwurf eines Gesetzes betr. die Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. S. 308 f.

1858 klagten einige preußische Industrie- und Handelskammern, in zunehmendem Maße ströme deutsches Kapital durch den Ankauf ausländischer Wertpapiere in fremde Länder ab¹⁵⁵. Auffallend häufig wurde dann die Kapitalflucht in beiden Häusern des preußischen Landtages als Folge der Zinsbeschränkungen angeprangert¹⁵⁶, und die Regierung Preußens stellte 1866 „die Neigung der Privatkapitalien vom Geldmarkte sich zurückzuziehen“ fest¹⁵⁷.

Da die Zinswuchergesetze das Angebot an Leihkapital im Inland verknappten, mußten sie zwangsläufig ernste Störungen in der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands hervorrufen. Die „Lehrer der Staatswirtschaft“ hätten dargelegt, „in welchem innigem Zusammenhang die drei Faktoren der Volkswohlfahrt: Arbeit, Kapital und Naturprodukte, mit einander stehen“, dozierte Landwirtschaftsminister *Graf von Pückler* 1860 vor dem preußischen Herrenhaus, zwei dieser Faktoren seien „emanzipiert“, das Kapital hingegen noch gebunden. Würde man seinen Preis, den Zins, freigeben, „so wird manches Kapital der produktiven Verwendung zugeführt und der Arbeit dienstbar werden“¹⁵⁸. Ebenfalls mit dem Zusammenhang zwischen Zinsbegrenzung und wirtschaftlichem Wachstum befaßt sich eine populäre Schrift zur Zinsfrage aus dem Jahre 1861. „Verstand, Zeit und Geld“ müßten sich frei verbinden können, so heißt es dort, „um die Production auf den höchstmöglichen Punkt zu steigern“. Da aber nun die Zinswuchergesetze den Einsatz des Faktors Geld „in Banden halten, so wird das ganze Trifolium — Verstand, Zeit und Geld — dadurch lahm gelegt und der staatswirtschaftliche Fortschritt ist gehemmt“¹⁵⁹. „Gegen die Rechtfertigung freier, durch einen Wettbewerbsprozeß gebildeter Zinsen mit Hilfe der klassischen Volkswirtschaftslehre“¹⁶⁰ machten die Verteidiger der Zinswuchergesetze eine „Verwirrung der Nationalökonomie“ geltend, die „ethisch-politische“ Aspekte des Zinsproblems zugunsten „materiell-ökonomischer Gesichtspunkte“ völlig vernachlässigt habe¹⁶¹. Als „Hauptfreunde“ der Aufhebung der Wuchergesetze er-

¹⁵⁵ *Romberg*: a.a.O., S. 325.

¹⁵⁶ Sten. Ber. A, 1858 I. Bd., S. 96 (*Wentzel*, lib.). — Sten. Ber. A, 1860 I. Bd., S. 491 (*v. Saenger*, lib.). — Sten. Ber. H, 1867 I. Bd., S. 46 (Dr. *Dernburg*, Prof. der Rechtswissenschaften an der Universität Halle).

¹⁵⁷ Sten. Ber. A, 1866 I. Bd., S. 27, Anlagen 1.

¹⁵⁸ Sten. Ber. H, 1860 I. Bd., S. 367.

¹⁵⁹ *Friedrich v. Mährenschatz*: Die Wuchergesetze sind ebenso „demoralisierend, gemeinschädlich und verwerflich“, als eines mündigen Volkes unwürdig. Deutschen Landtagsabgeordneten, Zeitungsredacturen, Handels- und Gewerbevereinen gewidmet. Frankfurt am Main 1861.

¹⁶⁰ Die Vertreter der deutschen Freihandelsschule stützten ihre Argumente immer wieder auf *Jeremy Bentham*, der, obwohl „weitgehend ein Schüler von A. Smith“, 1787 in seinem Werk „Defence of Usury“ Kritik an der *Smithschen* Idee eines Maximalzinsfußes geübt hatte. Siehe hierzu *Friedrich Wagner*: Art. *Bentham, Jeremy*. In: HdSw. I. Bd. Stuttgart 1956, S. 756.

¹⁶¹ Sten. Ber. A, 1858 I. Bd., S. 102 (*Reichensperger*).

wiesen sich daher „diejenigen, denen vor lauter juristischen Formeln und nationalökonomischen Doktrinen das Leben selbst ganz grau ange-
laufen ist, und die mit den Worten ‚Angebot und Nachfrage‘ über alle
Erfahrungen der Geschichte mit völliger Befriedigung zur Tagesord-
nung übergehen“¹⁶². Im preußischen Herrenhaus erklärte *Stahl*, er
traue „mehr dem älteren, natürlichen Sinne, als der jetzigen Reflexion
und Doktrin“, „mehr den Motiven der Sittlichkeit und Gerechtigkeit
in der älteren Gesetzgebung, als der bloßen Berechnung mechanischer
volkswirtschaftlicher Wirkungen in der neueren“¹⁶³. Insbesondere diese
Äußerung verrät den deutlichen Einfluß der romantischen Staats- und
Wirtschaftslehren *Adam Müllers*, *Franz von Baaders* und *Carl Ludwig
von Hallers* auf die Träger der praktischen Wirtschaftspolitik¹⁶⁴. Die
romantische Schule der Volkswirtschaftslehre, die auf das deutsche
Sprachgebiet beschränkt blieb, lehnte die liberalen Reformen im Be-
reich der Wirtschaft ab und erstrebte eine ständische Wirtschaftsord-
nung nach mittelalterlichem Vorbild¹⁶⁵. Die wirtschaftlichen Erschei-
nungen sollten nicht mechanistisch erklärt, sondern durch historische
Studien erforscht werden, wobei außerwirtschaftliche Faktoren wie
Recht, Sitte, Moral, politische Organisation, Gewohnheit berücksichtigt
werden müßten¹⁶⁶. Aber auch auf dem Gebiete der Zinspolitik konnte
sich die romantische Schule nicht gegen den wirtschaftlichen Liberalis-
mus behaupten. Zunächst vermochten ihre Vertreter nicht überzeugend
darzulegen, warum das Geld keine Ware sei und warum es nicht den Ge-
setzen von Angebot und Nachfrage unterworfen sei¹⁶⁷. Zum anderen
übersahen die Vorkämpfer freier Zinspreise, sieht man einmal vom
extrem „manchesterlichen“ Standpunkt *Fauchers* ab¹⁶⁸, keineswegs die
sozialpolitischen Aspekte der Zinspolitik. Gerade die „Bedürftigen“,
die „kleinen Kredit-Begehrenden“, so argumentierten sie nämlich,
würden durch die Zinsbeschränkungen sozial benachteiligt. Ein Klein-
bauer, der in eine Notlage geraten sei, könnte vielleicht zu 7 oder 8 0/0
Zinsen ein Darlehen erhalten, das es ihm erlaubte, seinen Betrieb zu
sanieren und aus den Erträgen künftiger Jahre Zinsen und Amortisa-
tionsraten zurückzuzahlen. Wenn er jedoch zur offiziellen Maximaltaxe
von 5 0/0 keinen Kredit erhalten könne, nach dem Wuchergesetz einem

¹⁶² Sten. Ber. A, 1858 I. Bd., S. 137 (*Wagener*).

¹⁶³ Sten. Ber. H, 1858 I. Bd., S. 35.

¹⁶⁴ Hierzu und zur Lehrtätigkeit *Stahls* an der Universität Berlin siehe *Eugen
v. Philippovich*: Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhun-
dert. Tübingen 1910. S. 25 - 27.

¹⁶⁵ *Alfred Kruse*: Geschichte der volkswirtschaftlichen Theorien. 4. Aufl. Berlin
1959. S. 156.

¹⁶⁶ *Gerhard Stavenhagen*: Geschichte der Wirtschaftstheorie. 2. Aufl. Göttingen
1957. S. 177/178.

¹⁶⁷ Vgl. Sten. Ber. H, 1860 I. Bd., S. 375 f. (*Stahl*). — Sten. Ber. NB, 1867 I. Bd.,
S. 324 f. (v. *Saltzwedel*).

¹⁶⁸ Vgl. die Ausführungen *Fauchers* in Sten. Ber. A, 1862 I. Bd., S. 232.

Kreditgeber auch gar nicht erst 7 oder 8 % Zinssatz anbieten dürfe, so werde seine wirtschaftliche Existenz vernichtet¹⁶⁹. In diesem Sinne bedeute die Aufhebung der Zinstaxen Sozialpolitik, denn hätte man das Angebot an Lebensmitteln durch die Einführung von Preistaxen derart beschränkt wie das Angebot an Geldkapital, so wäre die Bevölkerung längst verhungert¹⁷⁰.

Rechtspolitische Argumente unterstützten den Angriff auf die Zinswuchergesetze. Immer wieder wiesen die Verfechter der Zinsfreiheit auf die Unzulänglichkeit und die Willkür der deutschen und vor allem der preußischen Zinsgesetzgebung hin. Wer in der preußischen Stadt Breslau ein Darlehen zu 6 % Zinsen pro anno vergab, handelte als vorbildlicher Staatsbürger, in der ebenfalls preußischen Stadt Berlin wurde die gleiche Handlung als Wucher strafrechtlich verfolgt¹⁷¹. Die Einführung des ADHGB und die Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf alle vertragsfähigen Personen durchlöcherte das Netz der Zinstaxen vollends¹⁷². Folgt man den Debatten über die Zinsfrage im preußischen Landtag, so begründete das Handelsgesetzbuch weniger eine Privilegierung der Kaufleute am Kapitalmarkt, sondern schuf vielmehr eine Diskriminierung aller der Stände, die nicht als Kaufleute galten¹⁷³. Diese Benachteiligung ganzer Bevölkerungsgruppen, die als Nachfrager auf den Kreditmärkten auftraten, verschärfte die Abgrenzung des Begriffs „Kaufmann“, den das Handelsgesetzbuch vorgenommen hatte. Ein Landwirt, der in bescheidenem Umfang Zuckerrüben ankaufte und verarbeitete oder aus fremdem Korn Schnaps brannte, galt nach dem Gesetz als Kaufmann und war von den Zinsfesseln befreit. Stellte er diese Nebentätigkeit ein, war er als Kreditnehmer sofort wieder den Zinswuchergesetzen unterworfen. Eine ähnliche Unterscheidung teilte alle Handwerker und Gewerbetreibenden auf den Kapitalmärkten in zwei Gruppen, von denen die eine leicht, die andere nur schwer einen Kredit erhalten konnte¹⁷⁴.

¹⁶⁹ Vgl. Sten. Ber. A, 1858 1. Bd., S. 107/108 (*Behrend*, Deutsche Fortschrittspartei). Sten. Ber. H, 1858 1. Bd., S. 26 (Dr. v. *Zander*). — Sten. Ber. A, 1860 3. Bd. 1. Teil S. 311, Anlagen Nr. 46: Entwurf eines Gesetzes betr. die Aufhebung der Beschränkung des vertragsmäßigen Zinssatzes. S. 311. — Siehe dazu *Hübner*: a.a.O., S. 124 f. — *Wirth*: Handelskrisen, a.a.O., S. 322.

¹⁷⁰ Sten. Ber. A, 1860 1. Bd., S. 504 (v. *Eynern*, Industrieller, lib.).

¹⁷¹ Ebenda, S. 134 (Regierungspräsident v. *Bardeleben*, konserv.).

¹⁷² *Georg Hirth* (Hrsg.): Staatshandbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. 1. Bd. Berlin 1868. S. 799.

¹⁷³ Sten. Ber. A, 1866/67 3. Bd., S. 1585 (*Michaelis*, „Freihandelsflügel“ der Fortschrittspartei).

¹⁷⁴ Sten. Ber. H, 1867 1. Bd., S. 69 f. (*Camphausen*, Präsident der „Preußischen Seehandlung“). — Sten. Ber. H, 1867 2. Bd., S. 95/96, Anlagen zu den Verhandlungen. — Bericht der 8. Kommission über die Verordnung v. 12. 5. 1866 betr. die vertragsmäßigen Zinsen

Allen Untertanen, die nicht dem Kaufmannsstande angehörten und zur Maximaltaxe keinen Kredit erhalten konnten, standen mithin nur drei Wege offen, um zu Kapital zu gelangen:

1. Sie konnten sich kurzfristige Wechselkredite beschaffen, die sehr teuer waren. Konnten sie die Wechselverbindlichkeit nicht rechtzeitig erfüllen, waren sie einer raschen und strengen „Wechselexekution“ unterworfen¹⁷⁵. Tatsächlich nahm in den sechziger Jahren der Wechselverkehr, der die Umgehung der Zinswuchergesetze ermöglichte, gerade im Kreise der kleinen Gewerbetreibenden rasch zu¹⁷⁶.

2. Sie konnten die Zinstaxe durch ein Scheingeschäft umgehen. Beliebte waren die Abtretung von Forderungen und Rechten gegen geringe „Valuta“, der Ankauf von Wechseln „gegen hohes Diskonto“, die Berechnung hoher Kreditprovisionen, außergewöhnlich billige Verkäufe von Waren und speziell beim Hypothekenkredit Manipulationen des Beleihungswerts¹⁷⁷.

3. Heimlich wurden dann meist doch die Dienste eines Wucherers in Anspruch genommen, der neben der Risikoprämie noch eine außergewöhnlich hohe Gefahrenprämie für den Fall, daß das illegale Kreditgeschäft entdeckt und er bestraft würde, verlangte und oftmals auch Belohnungen für Mittelsmänner berechnete¹⁷⁸. Der Zinssatz, der durch die Gefahrenprämie, einer unmittelbaren Folge der Zinswuchergesetze, zustande kam, betrug bis zu 50 % jährlich, wie die Industrie- und Handelskammer Aachen ermittelte¹⁷⁹. Die ständig wiederholte Behauptung, die Zinswuchergesetze seien der eigentliche Anlaß für das Übernehmen der Wuchergeschäfte, klangen überzeugend angesichts der Praxis der Zinspolitik in den deutschen Staaten¹⁸⁰, die überdies staatspolitische Gefahren barg. So forderte 1857 die Industrie- und Handelskammer Wuppertal die Beseitigung der Zinswuchergesetze „im Interesse der Staatsautorität“, weil diese Gesetze des Staates so oft umgangen würden¹⁸¹.

3. Wirtschaftspolitische Folgerungen

Als im Jahre 1857 der Kampf um die Zinsfreiheit in Deutschland entbrannte, standen sich beide Parteien unversöhnlich gegenüber. Im

¹⁷⁵ Koch: Wechselrecht, a.a.O., S. 96 f.

¹⁷⁶ Vgl. Goldschmidts Gutachten. Verhandlungen des 6. Deutschen Juristentages, a.a.O., S. 237.

¹⁷⁷ Sten. Ber. A, 1860 3 Bd., Nr. 46, S. 309. — Hübner: a.a.O., S. 34/35. — Braun, Wirth: a.a.O., S. 194 f.

¹⁷⁸ Braun, Wirth: a.a.O., S. 87/88. — Berndt: a.a.O., S. 56.

¹⁷⁹ Romberg: a.a.O., S. 325.

¹⁸⁰ Vgl. Sten. Ber. A, 1860 3. Bd., Nr. 46, S. 309/310. — Sten. Ber. A, 1860 1 Bd., S. 474 (v. Rosenberg-Lipinsky). — Sten. Ber. H, 1867 1. Bd., S. 43 (v. Meding). — Ferner: Braun, Wirth: a.a.O., S. 87 f.

¹⁸¹ IHK Wuppertal in Verb. mit Köllmann (Hrsg.): a.a.O., S. 32.

Lager der Befürworter freier Zinsen hielt man die „freie Concurrenz“ für das Allheilmittel gegen alle Mißstände im Kreditwesen¹⁸². Die Gegenpartei beharrte auf den althergebrachten Zinsbeschränkungen¹⁸³, einige Vertreter wünschten sogar, die inzwischen erfolgten Lockerungen wieder rückgängig zu machen. „Warum machten wir denn nicht gleich die Schulbuben wechselfähig, für ihre Näschereischulden?“ fragte *Graf von Hoferden-Plenken* Anfang 1858 im preußischen Herrenhaus¹⁸⁴.

Die nun folgenden Auseinandersetzungen um die Zinsfreiheit veranlaßten indessen beide Parteien, ihre Standpunkte in der Frage der Zinspolitik zu überdenken. Unter dem Eindruck des Kreditmangels, den die Kreditkrisen hervorriefen, erklärten sich die Anhänger der Zinstaxen zu einem zeitweiligen Verzicht auf die Zinsbeschränkung bereit¹⁸⁵. Diesen wirtschaftspolitischen Vorschlag, die Zinstaxe vorübergehend zu „suspendieren“, verwirklichte z. B. Preußen 1857/58 und 1866, Bremen 1857 und 1858. Oldenburg hatte die zeitweilige Aufhebung der Zinstaxen allerdings bereits 1857 verworfen, um den Wirtschaftsprozeß nicht einem „schwankenden Zustand“ auszusetzen¹⁸⁶, und hatte sich folgerichtig zur Zinsfreiheit bekannt. Je entschlossener die Verfechter der Zinsfreiheit auftraten, um so bescheidener wurden die Forderungen der Verteidiger der Zinswuchergesetze. Eindeutig von sozialpolitischen Zielsetzungen geprägt war der Vorschlag, nach dem Vorbild Englands bei kleinen Darlehen, die meist in einer persönlichen Notlage von Bedürftigen und Unerfahrenen aufgenommen würden, die maximale Zinstaxe beizubehalten¹⁸⁷. Diesen Vorschlag formulierte zuletzt der Abgeordnete *Schweitzer* auf dem Reichstag des Norddeutschen Bundes, als er für einen Zinssatz von höchstens 6 0/0 bei allen Darlehen unter 100 Talern eintrat¹⁸⁸. Diese wirtschaftspolitische Maßnahme, für die sich auch ein bekannter Nationalökonom wie *Roscher* einsetzte¹⁸⁹, wurde jedoch in der Abstimmung verworfen¹⁹⁰, wohl weil viele Abgeordnete in Fällen individueller Not gezielte sozialpolitische Maßnahmen, z. B. die „Armenpflege“, für zweckmäßiger hielten¹⁹¹.

¹⁸² Vgl. *Braun, Wirth*: a.a.O., S. 233.

¹⁸³ Sten. Ber. A, 1862 I. Bd., S. 228 (*Reichensperger*). — Sten. Ber. A, 1858 I. Bd., S. 89 (*Wagener*).

¹⁸⁴ Sten. Ber. H, 1858 I. Bd., S. 29.

¹⁸⁵ Vgl. z. B. die Bremische Verordnung vom 6. I. 1858 betr. die Suspension der gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Z. f. d. ges. Handelsrecht, I. Jg. (1858), S. 289.

¹⁸⁶ Ausschlußbericht des Oldenburg. Landtags, a.a.O., S. 107.

¹⁸⁷ Vgl. Sten. Ber. NB, 1867 I. Bd., S. 325. — In Großbritannien bestanden Zinsbeschränkungen für Darlehen unter 50 Pfund, die — 1867 — etwa 333 Talern entsprachen.

¹⁸⁸ Archiv des Nordd. Bundes, a.a.O., S. 684.

¹⁸⁹ *Roscher*: Grundlagen der Nationalökonomie, a.a.O., S. 356.

¹⁹⁰ Archiv des Nordd. Bundes, a.a.O., S. 684.

¹⁹¹ Sten. Ber. A, 1858 I. Bd., S. 110.

Eine Kommission des preußischen Herrenhauses entwarf Anfang 1867 das Projekt einer gleitenden Zinstaxe: Der Zinssatz für Darlehen, die nicht hypothekarisch gesichert seien, solle sich am jeweiligen Diskontsatz der Preußischen Bank orientieren¹⁹². Gegen diesen Vorschlag sprach indessen die Verschiedenartigkeit der beiden Kreditarten, zumal die Höhe des Diskontsatzes stark von den Ereignissen auf ausländischen Geldmärkten abhing¹⁹³.

Auf der anderen Seite gelangten die Freihändler und die Vertreter der liberalen Parteien zu der Überzeugung, daß es nicht genüge, auf den deutschen Kreditmärkten Wettbewerb herzustellen und diese Märkte dann sich selbst zu überlassen. Die „freie Konkurrenz“ war schon deshalb nicht geeignet, die wucherische Ausbeutung der Kreditnehmer zu verhindern, weil, wie der preußische Handelsminister *von Itzenplitz* erklärte, die Forderung nach einem Zins völlig unabhängig vom strafrechtlichen Tatbestand des Wuchers sei, daher seien auch nach der Freigabe der Zinsen Wuchergesetze unerlässlich¹⁹⁴. *Camphausen* ergänzte, die Definition des Wuchers sei „eine noch von der Strafgesetzgebung zu lösende Aufgabe“, er bedaure, daß man sich bisher so wenig mit diesem Problem beschäftigt habe¹⁹⁵. Wer für die Zinsfreiheit eintrat, konnte also durchaus auch die Wuchergesetze befürworten. Einig waren sich beide Parteien sogar über die Notwendigkeit, unabhängig von der Lösung der Zinsfrage weitere wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Ordnung der Kreditmärkte zu ergreifen, vor allem in Form eines Ausbaus des Bankwesens und der Kreditanstalten¹⁹⁶.

4. Die einzelnen Etappen auf dem Wege zur Zinsfreiheit

Die Weltwirtschaftskrise, die 1857 ausbrach, verhalf nur zwei deutschen Staaten zur Zinsfreiheit: Oldenburg und Bremen¹⁹⁷. In Preußen traten die Zinsbeschränkungen, die vorübergehend zur Bekämpfung der Kreditkrise im November 1857 aufgehoben worden waren, Ende Februar 1858 wieder in Kraft¹⁹⁸. Die Diskussion um den freien Zins

¹⁹² Sten. Ber. H, 1867 2. Bd., Anlagen. S. 95.

¹⁹³ Sten. Ber. H, 1867 1. Bd., S. 58 (Dr. *Tellkampf*), S. 63 (*Hasselbach*, Oberbürgermeister von Magdeburg), S. 69 (*Camphausen*).

¹⁹⁴ Sten. Ber. H, 1867 1. Bd., S. 56.

¹⁹⁵ Ebenda, S. 68.

¹⁹⁶ Sten. Ber. NB, a.a.O., S. 325. — *Berndt*: a.a.O., S. 80. — Vgl. ferner *Haushofer*: a.a.O., S. 68 f. — *Reichensperger*: a.a.O., S. 55 f.

¹⁹⁷ Senat und Bürgerschaft Bremens hatten ursprünglich die Zinstaxen nur für ein Jahr suspendiert, entschlossen sich aber nach Ablauf dieser Frist zur Gewährung der Zinsfreiheit. Vgl. den Bericht in *Z. f. d. ges. Handelsrecht*, 2. Jg. (1859), S. 325.

¹⁹⁸ Vgl. *Bergengrün*: a.a.O., S. 239.

war aber nicht mehr zu bremsen, und schon bald wagte die Regierung im Verein mit dem Abgeordnetenhaus einen neuen Angriff auf die Zinswuchergesetze. Die politische Konstellation begünstigte einen solchen Versuch. Nach den Wahlen von 1858 besaßen die Liberalen im preußischen Abgeordnetenhaus die Mehrheit und fühlten sich als „Regierungspartei“. Andererseits hatte der König eine Regierung eingesetzt, die aus liberalen oder doch relativ freisinnigen Männern bestand¹⁹⁹. Nach verschiedenen Eingaben und Vorarbeiten der Abgeordneten legte 1860 die Regierung den Entwurf eines Gesetzes vor, das die Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes aufhob²⁰⁰. Die Abgeordneten nahmen diesen Entwurf in namentlicher Abstimmung mit 204 zu 105 Stimmen an²⁰¹, wobei der Widerstand gegen das Gesetz aus den Reihen der Konservativen und des katholischen Zentrums kam²⁰². In der 1. Kammer hingegen, dem Herrenhaus, in der „tonangebend die adligen Großgrundbesitzer saßen“²⁰³, wurde das Gesetz mit 93 gegen 9 Stimmen verworfen²⁰⁴. Nur wenige Mutige hatten sich in diesem Gremium für die Zinsfreiheit ausgesprochen, darunter Fachleute wie der Oberbürgermeister der Handelsstadt Danzig, *Groddeck*²⁰⁵, oder der Direktor der landwirtschaftlichen Akademie Eldena, *Baumstark*²⁰⁶. 1862 stellte eine Gruppe freihändlerisch gesinnter Abgeordneter der linksliberalen Fraktion, *Freiherr von Hoverbeck*, *Michaelis*, *Prince-Smith*, *von Saenger* und *Strohn*, erneut den Antrag auf Beseitigung der Zinsbeschränkungen²⁰⁷, der in der 2. Kammer mit 273 gegen 73 Stimmen angenommen wurde²⁰⁸, während in der 1. Kammer der Schluß der Landtagssession eine Abstimmung verhinderte. Danach drängte der Verfassungsstreit, den *Bismarck* als preußischer Ministerpräsident mit

¹⁹⁹ Adalbert Hess: Das Parlament, das Bismarck widerstrebte. Zur Politik und sozialen Zusammensetzung des preußischen Abgeordnetenhauses der Konfliktzeit (1862 - 1866). Köln, Opladen 1964. S. 19.

²⁰⁰ Sten. Ber. H, 1860 3. Bd., 1. Teil. Anlagen, Nr. 46: Entwurf eines Gesetzes betr. die Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Unterzeichner: Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten: *v. d. Heydt*. Der Finanzmin.: *v. Patow*. Der Justizmin.: *Simons*. Der Min. für die landwirtschaftl. Angelegenheiten: *Pückler*. Der Min. des Innern: *Graf v. Schwerin*.

²⁰¹ Sten. Ber. A, 1860 1. Bd., S. 513 - 515.

²⁰² Vgl. *v. Lilienthal*: a.a.O., S. 367. — Hermann *Wendorf*: Die Fraktion des Zentrums im Preußischen Abgeordnetenhaus 1859 - 1867. Leipzig 1916. S. 58. — Wortführer des Zentrums, das fast geschlossen gegen die Freigabe der Zinspreise stimmt, ist *P. Reichensperger*.

²⁰³ Hess: a.a.O., S. 17.

²⁰⁴ Sten. Ber. H, 1860 1. Bd., S. 381 - 382.

²⁰⁵ Ebenda, S. 359 - 362.

²⁰⁶ Ebenda, S. 344 - 350. *Baumstark*, dessen wichtige Werke in das Gebiet der Nationalökonomie gehören, galt als Anhänger des Kathedersozialismus. (Sigmund *v. Frauendorfer*: Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik im deutschen Sprachgebiet. Bonn, München, Wien 1957. S. 463/464).

²⁰⁷ Sten. Ber. A, 1862 2. Bd., S. 89. Anlagen Nr. 14.

²⁰⁸ Sten. Ber. A, 1862 1. Bd., S. 256 - 257.

dem opponierenden Abgeordnetenhaus austrug²⁰⁹, vorerst die Erörterung der Zinsfrage in den Hintergrund²¹⁰. Dafür fielen inzwischen in den anderen deutschen Staaten die Zinsschranken: 1862 in Lübeck, 1864 im Königreich Sachsen und in Frankfurt, 1865 mit gewissen Ausnahmen in Hamburg²¹¹. Hinzu trat die Zinsfreiheit der Kaufleute, die ab 1862 auch in Preußen nach Einführung des Handelsgesetzbuches galt. Als 1866 die preußische Regierung die Zinssätze für alle nicht hypothekarischen Zinsen freigab und nachträglich die Zustimmung beider Häuser des Landtags für diese konjunkturpolitische Maßnahme erhielt²¹², forderte der Abgeordnete *Lasker* am 12. 1. 1867 erneut die völlige Zinsfreiheit²¹³. Sein Antrag wurde in der 2. Kammer mit großer Mehrheit angenommen²¹⁴, aber eine Kommission des Herrenhauses empfahl die Ablehnung des Antrages²¹⁵, die in diesem Gremium zweifellos nur deshalb nicht erfolgte, weil inzwischen die Legislaturperiode beendet war.

Daraufhin setzte *Lasker* seine Bemühungen um den Abbau der Zinsbeschränkungen im Reichstag des Norddeutschen Bundes fort, in dem die Liberalen, die jetzt die Nationalliberale Partei bildeten, die Mehrheit besaßen²¹⁶. In den Verhandlungen über die Zinsfrage zeigte sich, daß nunmehr nur noch eine kleine konservative Minderheit bereit war, die Zinstaxen zu verteidigen²¹⁷. Hohes Lob zollte *Bismarck* den Ausführungen *Laskers* zugunsten freier Zinsen, als er bemerkte: „Ich würde als Vertreter der Preußischen Regierung dem Principe, welches dem Laskerschen Antrage zum Grunde liegt, nicht entgegenreten können, auch wenn es nicht gelänge, die Verbindung mit der Reform der Hypotheken-Gesetzgebung ... herbeizuführen“²¹⁸. Der Antrag wurde mit „einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität“ angenommen²¹⁹ und nach der Genehmigung durch den Bundesrat am 14. 11. 1867 als „Reichsgesetz“ verkündet²²⁰. Ende 1867 führte Bayern die Zinsfreiheit

²⁰⁹ Siehe hierzu *Hess*: a.a.O. — *Anderson*: a.a.O.

²¹⁰ Am liberalen Kurs der Wirtschaftspolitik änderte der „Heereskonflikt“ freilich nichts. Vgl. Friedrich *Zunkel*: Der Rheinisch-Westfälische Unternehmer 1834 bis 1879. Köln, Opladen 1962. S. 205. — *Wendorf*: a.a.O., S. 57.

²¹¹ Die Gesetzestexte sind abgedruckt in *Z. f. d. ges. Handelsrecht*, 7. Jg. (1864), S. 541 (Frankfurt) u. 8. Jg. (1865), S. 221 (Sachsen) u. S. 497 (Lübeck). — Zur Zinspolitik Hamburgs siehe *Goldschmidt*: Art. Wucher, a.a.O., S. 226.

²¹² Die Zustimmung im Herrenhaus beruhte nur auf einer knappen Mehrheit von 40 : 36 Stimmen. (Sten. Ber. H, 1867 1. Bd., S. 73.)

²¹³ Sten. Ber. A, 1866 1. Bd., Nr. 159.

²¹⁴ Sten. Ber. H, 1866/67 3. Bd., S. 1593.

²¹⁵ Sten. Ber. H, 1867 2. Bd., Anlagen.

²¹⁶ Vgl. Gerhard *Ritter*: Die preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik 1858 bis 1876. Heidelberg 1913. S. 295 f.

²¹⁷ *Hirth*: a.a.O., S. 799.

²¹⁸ Sten. Ber. NB, 1867 2. Bd., S. 344/345 u. Anlagen Nr. 12.

²¹⁹ Wörtliche Feststellung des Präsidenten (Sten. Ber. NB, 1867 1. Bd., S. 357).

²²⁰ Bundesgesetzblatt, 11 (1867). — Vgl. ferner Paul *Hinschius*: Das Gesetz für den Norddeutschen Bund, betr. die vertragmäßigen Zinsen, und seine Einwirkung

ein²²¹, 1868 folgte das Großherzogtum Hessen²²², und 1871 schlossen sich Baden und Württemberg dem Zinsgesetz des Norddeutschen Bundes an²²³. Zwar traten die von den Agrariern befürchteten Zinserhöhungen und die massenweise Kündigung von Hypotheken nicht ein, doch wurde das Problem des Mißbrauchs der nun gewährleisteten Zinsfreiheit, des eigentlichen „Zinswuchers“, nicht gelöst²²⁴.

V. Der Einfluß der Zinswuchergesetze auf die Verwendung des Geldkapitals im frühindustriellen Deutschland

Der Kampf, der vor allem in Preußen um die Freigabe des Zinses geführt wurde, beweist, daß die Zinswuchergesetze mehr darstellten als verstaubte Edikte, die, von der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung längst überholt, nur noch auf ihre formale Beseitigung warteten. Deshalb soll abschließend der Frage nachgegangen werden, in welcher Weise die Zinswuchergesetze die Verwendung des Geldkapitals in der Phase der Frühindustrialisierung Deutschlands beeinflußt haben.

Mit Sicherheit haben diese Gesetze im frühindustriellen Deutschland keinen Kapitalmangel in dem Sinne hervorgerufen, daß angesichts der Zinsbeschränkungen die Neigung zum Sparen zugunsten des Konsums zurückging²²⁵. Die Zinsgesetzgebung erfaßte nämlich nur einige Anlagemöglichkeiten für gespartes Geldkapital. Die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft wurde aber von der Zinsbegrenzung ebensowenig erfaßt wie der Kauf staatlicher Schuldverschreibungen²²⁶. Der Einfluß

auf das bisherige Civilrecht. Z. f. Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, 2. Jg. (1868), S. 14.

²²¹ Das bayr. Gesetz v. 5. 12. 1867 über die Aufhebung der „noch bestehenden Beschränkungen der vertragsmäßigen Zinsfußes“ ist abgedruckt in *Neueste Handelsrechtsquellen. Beilageheft zur Z. f. d. ges. Handelsrecht*, 12. Jg. (1868), S. 201.

²²² Ebenda, S. 223 (Gesetz v. 4. 8. 1868).

²²³ Vgl. *Lexis*: Art. Wucher, a.a.O., S. 976.

²²⁴ Über die Lösung dieser Aufgabe im Reichstag des neu gegründeten Deutschen Reiches unterrichtet Friedrich Oskar v. Schwarze: *Reichsgesetz betr. den Wucher v. 24. 5. 1880*. In: Ernst *Bezold* (Hrsg.): *Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen*. 3. Teil, 5. Bd., 1. Heft. Erlangen 1881.

²²⁵ Zu der These, „Kapitalmangel“ habe die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland gehemmt, und zu den verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten des Begriffs „Kapitalmangel“ siehe Knut *Borchardt*: *Zur Frage des Kapitalmangels in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland*. Jb. für Nat. u. Stat., 173. Jg. (1961), S. 401 f.

²²⁶ Vgl. *Hübner*: a.a.O., S. 35: Bei einigen Banken wurde es Sitte, wegen der Zinswuchergesetze „ganz auf das Leih- und Discontogeschäft zu verzichten und an der Börse in Actien ... und in Regierungsanleihen zu speculieren, bei welchen letzteren bekanntlich zur lustigen Illustration der Wuchergesetze der Zinsfuß unbeschränkt ist“. — Siehe ferner Heinrich v. *Poschinger*: *Bankgeschichte des Königreichs Bayern*. Erlangen 1876. 4. Lieferung: *Die Bankentwicklung vom Jahre 1834 bis 1876*. S. 17.

der Zinstaxen auf die Verwendung des Sparkapitals hing indessen von der langfristigen Entwicklung der Zinsen an den deutschen Geld- und Kapitalmärkten ab, die sich in die folgenden vier Phasen gliedern läßt²²⁷:

1. 1807 - 1819 uneinheitliche Zinsentwicklung
2. 1819 - 1835 Zinsfall
3. 1835 - 1845 Zinsstagnation
4. 1845 - 1873 Zinsanstieg

Sinkt der Marktzins unter den gesetzlichen Maximalzinssatz von 5 oder 6 0/0, so entfällt die sozialpolitische Funktion der Zinsbeschränkung. Dennoch vermag die Aufrechterhaltung der Zinsbegrenzung auch in dieser Situation die Verwendung des Leihkapitals zu beeinflussen. Die unveränderlich feststehende Maximaltaxe, in der Regel 5 0/0, hatte sich fest im Bewußtsein der Kreditnehmer verankert, zu deren Schutz vor wucherischer Ausbeutung sie erlassen worden war. Da gerade diese Gruppe in Kreditfragen völlig unerfahren war und keinerlei Einblick in die Entwicklung an den Geld- und Kapitalmärkten besaß, konnten viele Gläubiger an der Maximaltaxe von 5 0/0 auch dann noch festhalten, wenn die Zinsen auf den Kreditmärkten eine sinkende Tendenz aufwiesen. Die Maximaltaxe wandelte sich in dieser Marktsituation zur Minimaltaxe²²⁸. Tatsächlich zeigt der Zinsfuß für Hypothekenkredite in Deutschland eine erstaunlich langfristige Stabilität, während die Höhe des Diskontsatzes mitunter heftigen Schwankungen unterliegt²²⁹. In Zeiten fallender oder stagnierender Zinspreise bevorzugten daher nicht wenige Sparer die verhältnismäßig sichere Anlage zu dem relativ hohen und stabilen Hypothekenzinsfuß und schmälerten damit das Angebot an Krediten für Industrieunternehmungen, die erst in Zukunft auf einen Ertrag hoffen ließen²³⁰. So klagten z. B. die preußischen Staatsminister *Rother* und *von Alvensleben* im Dezember 1839 in

²²⁷ Diese Einteilung stammt von Eugen *Schmalenbach* nach Maßgabe des Zahlenmaterials bei Julius *Kahn*: Geschichte des Zinsfußes in Deutschland seit 1815 und die Ursachen seiner Veränderung. Stuttgart 1884. Zit. nach Kurt *Bösselmann*: Die Entwicklung des deutschen Aktienwesens im 19. Jahrhundert. Berlin 1939. S. 36.

²²⁸ Verhandlungen des 6. Deutschen Juristentages. 3. Bd. Berlin 1868. S. 97.

²²⁹ Vgl. *Kahn*: a.a.O., S. 130 - 134. *Kahn* macht vor allem politische Ereignisse und die steigende Nachfrage „seitens der Staaten und Privatgesellschaften“ sowie „unglückliche Naturereignisse“ für das Steigen des Zinsfußes verantwortlich. — *Voye* ist der Ansicht, daß der Hypothekenzinsfuß in Preußen „durch die politischen Unruhen“ auf allgemein 5 0/0 hinaufgedrückt wurde und dann „unter dem Drucke der wirtschaftlichen Verhältnisse beibehalten wurde“. (Ernst *Voye*: Über die Höhe der verschiedenen Zinsarten und ihre wechselseitige Abhängigkeit. Die Entwicklung des Zinsfußes in Preußen von 1807 bis 1900. Jena 1902. S. 20.)

²³⁰ Siehe hierzu Harald *Winkel*: Kapitalquellen und Kapitalverwendung am Vorabend des industriellen Aufschwungs in Deutschland. Schm. Jb., 90. Jg. (1970), S. 292 - 296.

einem Schreiben an ihren König über den Trend zur risikolosen Kapitalanlage in Preußen²³¹: „Die Kapitalisten sind hier nicht geneigt, industrielle Unternehmungen gehörig zu würdigen; selbst die reellsten Entwürfe zu Aktienvereinen finden im allgemeinen wenig Anklang, jeder zieht vor, sein Vermögen, statt es der Industrie zuzuwenden, auf Hypotheken oder Staatspapieren anzulegen, um die Früchte desselben mit möglichster Sicherheit in Ruhe genießen zu können, und nur zum Ankauf von Landgütern sind einzelne bei dem jetzigen niedrigen Zinsfuß geneigt worden“²³². Um 1833 herrschte in Sachsen Geldnot bei gleichzeitig fallenden Zinsen, denn „der Privatmann scheute sich, seine Kapitalien in Unternehmungen anzulegen, er begnügte sich lieber mit wenigen Zinsen und kaufte sichere Staatspapiere“²³³.

Wesentlich stärker prägten die Zinswuchergesetze die Verwendung des Geldkapitals in der in Deutschland nach 1845 einsetzenden Phase der steigenden Zinssätze. Die „glänzenden finanziellen Resultate“ der Aktiengesellschaften, allen voran der Eisenbahnaktiengesellschaften, ermöglichten die Auszahlung hoher Dividenden, neben denen sich der auf dem Kapitalmarkt gesetzlich erlaubte Zinsfuß immer bescheidener ausnahm²³⁴. Das Angebot auf den deutschen Geld- und Kapitalmärkten wurde obendrein gemindert durch die „verlockenden Vorteile und Annehmlichkeiten“ des Kapitalexports²³⁵, dessen Nutznießer vor allem die Vereinigten Staaten waren²³⁶. Der Abfluß des Kapitals über die Landesgrenzen hinweg drohte indessen auch deutschen Staaten, die sich nicht rechtzeitig der Zinspolitik ihrer Nachbarn anschlossen. Im Kurfürstentum Hessen, das die Zinsbeschränkungen streng einhielt und das die Zinserleichterungen des ADHGB relativ spät einführte, erklärten die Handels- und Gewerbevereine 1865, was in Kurhessen „in erster Linie“ fehle, sei „die Neigung der disponiblen Kapitalien, in Handel und Industrie ihre Verwendung zu suchen“. Ein großer Teil

²³¹ Zur Wertung dieses Schreibens vgl. Paul C. Martin: Die Entstehung des preußischen Aktiengesetzes von 1843. VSWG, 56. Jg. (1969), S. 506/507.

²³² Zit. nach Blumberg: Die Finanzierung der Neugründungen und Erweiterungen von Industriebetrieben in Form der Aktiengesellschaften während der fünfziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland, am Beispiel der preußischen Verhältnisse erläutert. In: Hans Mottel, Horst Blumberg, Heinz Wutzmer, Walter Becker (Hrsg.): Studien zur Geschichte der Industriellen Revolution. Berlin 1960. S. 167.

²³³ Rudolf Banck: Geschichte der Sächsischen Banken mit Berücksichtigung der Wirthschaftsverhältnisse. Diss. Berlin 1896. S. 5.

²³⁴ Vgl. Kahn: a.a.O., S. 32/33 und S. 98/99. — Ferner Bösselmann: a.a.O., S. 37 bis 38.

²³⁵ Bernhard Brochhage: Zur Entwicklung des preußisch-deutschen Kapital-exports. 1. Teil: Der Berliner Markt für ausländische Staatspapiere 1816 bis um 1840. Leipzig 1910. S. 215.

²³⁶ Vgl. Rosenberg: Der weltwirtschaftl. Struktur- u. Konjunkturwandel, a.a.O., S. 160.

des in Hessen gebildeten Kapitals werde stattdessen zum Ankauf „von auswärtigen Staats- und Eisenbahnpapieren“ verwendet²³⁷.

Die Zinswuchergesetze untersagten dem Bauern und dem Handwerker, als Nachfrager nach Kapital mit den Aktiengesellschaften und den Staatspapieren zu konkurrieren. Ein Landwirt durfte z. B. seinem Gläubiger, der eine Hypothek zu 5 % kündigen wollte, weil er für sein Kapital in einer anderen Verwendung 7 % erhalten konnte, nach dem Gesetz keine Zinserhöhung auf 7 % anbieten²³⁸. Otto von Camphausen, Präsident der Preußischen Seehandlung, berichtete dem preußischen Abgeordnetenhaus, in seiner Bank habe, als der Lombardzins auf 9,5 % geklettert war, ein Landwirt, der Kaufmann im Sinne des ADHGB war, ohne weiteres einen Kredit gegen Verpfändung landwirtschaftlicher Produkte erhalten. Dem Bauern, der sich nicht in diese Kategorie einfügte, und das war die Mehrheit, mußte er antworten: „Das Gesetz gestattet mir, von ihnen nur 6 % zu nehmen und Sie werden mir nicht zumuthen können, daß ich es Ihnen 3,5 % billiger geben soll, als ich es überall unterbringen kann²³⁹.“ Vor einem ähnlichen Problem standen viele Handwerker, die ihre Betriebskredite meist noch von Privatleuten, aus der Verwandtschaft, dem Freundeskreis oder „Gleichgesinnten“ erhielten²⁴⁰. Ihre Geldgeber hatten, wenn sie die Gesetze des Staates achteten, nur die Wahl, einen Teil ihrer Spargroschen zu verschenken oder ein Darlehen zum amtlichen Zinssatz zu verweigern. Dem Landwirt oder dem Handwerker boten sich jedoch zwei Ausweichhandlungen, um dennoch zu einem Kredit zu gelangen. Er konnte Geld von einem Wucherer leihen, mußte dann aber eine hohe „Wucherprämie“ im Zins vergüten; er konnte auch ganz legal einen kurzfristigen, aber ebenfalls verhältnismäßig teuren Wechselkredit aufnehmen²⁴¹.

Wenn auch nicht festzustellen ist, welche Investitionen unterblieben, weil zu amtlichen Zinstaxen kein Kredit zu erhalten war und der teure Wechselkredit oder gar der „Wucherkredit“ die Rentabilität der Investition in Frage stellte²⁴², so besteht doch kein Zweifel, daß die

²³⁷ Verhandlungen der vierten Landes-Versammlung der Kurhessischen Handels- und Gewerbevereine zu Hanau am 7. 8. 1865, a.a.O., S. 26/27.

²³⁸ Vgl. Sten. Ber. A, 1857 I. Bd., S. 107 (Kaufmann *Behrend*, Danzig, lib.).

²³⁹ Sten. Ber. H, 1867 I. Bd., S. 69.

²⁴⁰ *Lütge*: a.a.O., S. 477.

²⁴¹ Vgl. hierzu die Ausführungen des Grafen v. *Hoferden-Plenzen*: „Auf meinen Gütern, meine Herren, da borgen die kleinen Rothschilde nicht mehr einen Thaler ohne Wechsel, und hier in Berlin, worauf ich mich hier am liebsten beziehe, ist die Zahl der wöchentlichen Wechselklagen von 120 auf 540 gestiegen ...“ (Sten. Ber. H, 1858 I. Bd., S. 29).

²⁴² Zum Kreditmangel im Kleingewerbe und in der Landwirtschaft siehe Walther *Mosthaf*: Die württembergischen Industrie- und Handelskammern. Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Ulm 1855-1955. I. Bd.: Die Handels- und Gewerbekammern 1855-1899. Stuttgart 1955. S. 109 f. — Max *Kistler*: Die wirtschaftlichen und so-

autoritäre Zinsfestsetzung eine willkürliche Verteilung des Kapitals auslöste, die Lenkung des Kapitals nach sozialen Gesichtspunkten, die man mit den Zinswuchergesetzen anstrebte, jedoch gerade verhinderte²⁴³. Die Abschaffung der Zinswuchergesetze beseitigte die Diskriminierung bestimmter Wirtschaftszweige an den Geld- und Kapitalmärkten und bildete damit eine wertvolle Ergänzung zur Gewerbefreiheit, da es nun jedem Staatsbürger freigestellt war, „die ihm zu Gebote stehenden Kapitalien und Arbeitskräfte an dem Orte und in der Weise zu verwerten, wie ihm solches am nutzbringendsten“ erschien²⁴⁴.

Summary

Free Market Rates of Interest, a Problem of German Economic Policy between 1857 and 1871

The article deals with the gradual substitution of governmental maximum interest by free market rates in Germany since 1857.

The longest and most controversial discussion about the pros and cons of an open capital market took place in the Parliament of Prussia. It was not until 1867 that the North German Confederation finally solved this question by cancelling the laws against usury.

zialen Verhältnisse in Baden 1849 - 1870. Freiburg i. Br. 1954. S. 14 - 17. — In Preußen erreichte die Kreditnot in der Landwirtschaft ihren Höhepunkt „während der sechziger Jahre, als sich das Privatkapital in schreckenerregendem Umfange von dem ländlichen Hypothekenverkehr abwandte, . . .“ (*Mauer*: a.a.O., S. 41).

²⁴³ Vgl. Joachim *Grunau*: Art. Kapitallenkung. In: HdSw, 5. Bd. Stuttgart 1956. S. 519: „Die bloße Zinsfestsetzung, die vielfach erst die Notwendigkeit einer weitergehenden Kapitallenkung begründet, kann daher überhaupt nicht als Lenkungsmaßnahme angesehen werden.“

²⁴⁴ Jahresbericht der Großherzogtl. Hessischen Handelskammer zu Darmstadt aus dem Jahre 1866. In: *Deutscher Industrie- und Handelstag* (Hrsg.): Der Deutsche Industrie- und Handelstag in seinen ersten hundert Jahren. Zeugnisse und Dokumente. Bonn 1962. S. 15, Anm. 1.